

Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Abwägung TÖB-Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	TÖB	
1	<p>Amprion GmbH Asset Management Abteilung A-BB Robert-Schumann-Str. 7 44263 Dortmund</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 04.08.2021:</u></p> <p>1. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ensdorf – Bundes-grenze (Vigy), Bl. 4599 (Maste 1004 bis 17)</p> <p>2. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uchtelfangen – Ensdorf, Bl. 4545 (Maste 1050 bis 56)</p> <p>3. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Fraulautern – Saarwellingen, Bl. 4205 (Mast 1050/Bl. 4545 bis Mast 3 und Maste 7 bis 9)</p> <p>4. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Saarwellingen – Dillinger Hüttenwerke, Bl. 2451 (Mast 2 bis Mast 68/Bl. 2340)</p> <p>5. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Merzig – Bundes-grenze (St. Avold), Bl. 2340 (Maste 68 bis 72, Maste 73 bis 77B und Mast 1004/Bl. 4599 bis Mast 96)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, über das Verwaltungsgebiet der Kreisstadt Saarlouis verlaufen in ihren Schutzstreifen unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie haben Sie bereits nachrichtlich in dem beigefügten Vorentwurfsplan im Maßstab 1 : 10000 mit Datum vom 07.05.2021 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Wie wir dem v. g. Vorentwurfsplan entnehmen können, ist im Bereich der im Betreff unter 5. genannten Freileitung, Bl. 2340, die Ausweisung eines Gewerbegebietes vorgesehen. Zudem soll im Bereich der im Betreff unter 2. genannten Freileitung, Bl. 4545 eine Fläche als Potenzialfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis wird den Verlauf sämtlicher relevanten Hauptversorgungsleitungen zukünftig in einem zusätzlichen Beiplan zum Flächennutzungsplan darstellen.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>werden. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie daher, Folgende Anmerkungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitunggefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die v. g. Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Bei evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der VSE AG als Eigentümerin und Betreiberin sowie der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.	
2	Arbeitskammer des Saarlandes Fritz-Dobisch-Str. 6-8 66111 Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen
3	Autobahn GmbH Außenstelle Neunkirchen Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen	Keine Stellungnahme eingegangen
4	Bergamt Saarbrücken Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler	Keine Stellungnahme eingegangen
5	BUND Saarland e.V. Evang.-Kirch-Str. 8 66111 Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>E-Mail eingegangen am 20.07.2021:</u> durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> / Kein Beschluss erforderlich
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement- Träger öffentlicher Belange (Saarland) Nebenstelle Düsseldorf Fontanestr.4 40470 Düsseldorf	Keine Stellungnahme eingegangen
8	Bundesnetzagentur Fehrbellinger Platz 3 10707 Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen
9	Bundesnetzagentur Postfach 10 04 43 66004 Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen

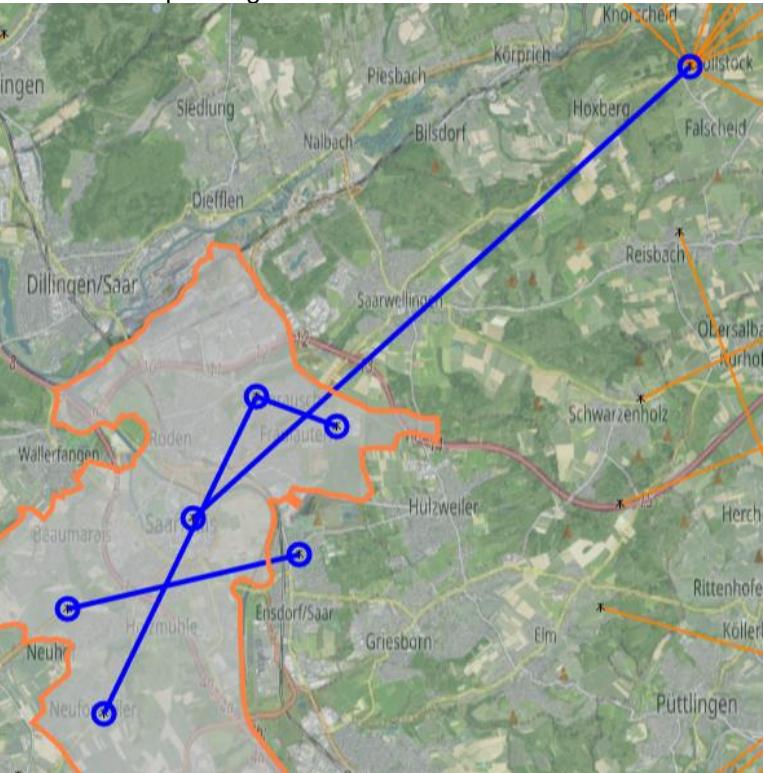
Nr.	TÖB	
10	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 30.07.2021:</u> Ihre Maßnahme tangiert die in Anlage 1 genannten Versorgungsleitungen und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel unseres Unternehmens. Zusätzlich sind im angefragten Bereich Leitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) und der Nippon Gases Deutschland GmbH (NGD) vorhanden. Diese werden ebenfalls durch unser Unternehmen betreut. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist der Auflistung in Anlage 1 zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezuglich der Leitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. Bezuglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten: Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Stellungnahme von Creos Deutschland befasst sich in weiten Teilen mit Hinweisen zu konkreten Baustellenbeeinträchtigungen. Durch die vorbereitenden Bauleitplanung und die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden jedoch noch keine baulichen Maßnahmen ausgelöst.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Bezuglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Strom bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für beide Sparten gilt:</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitungen einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ und „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Versorgungsleitungen in den Flächennutzungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkstage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Leitungen in digitaler Form für Ihre Planungszwecke zu übermitteln.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie uns hierzu bei Bedarf unter der untenstehenden E-Mail-Adresse.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen und Einweisungstermine:</p>	<p>Die Kreisstadt Saarlouis wird den Verlauf sämtlicher relevanten Hauptversorgungsleitungen zukünftig in einem zusätzlichen Beiplan zum Flächennutzungsplan darstellen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit sie auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Relevanz entfalten, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird Creos Deutschland erneut beteiligt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Inhalt der Eingabe wird im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Sparte Gas Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Telefon: +49 (0)6841 9886-160 planauskunft@creos-net.de</p> <p>Sparte Strom Creos Deutschland GmbH Technik-Strom Freileitung und Kabel (AT-FK) Telefon: +49 (0)6841 9886-452, -439, -433 planauskunft@creos-net.de</p>	
	<p>Nippon Gases:</p> <p>von Ihrer Baumaßnahme sind o.g. Rohrfernleitungen unseres Unternehmens betroffen. Parallel zu diesen Rohrfernleitungen sind Steuerkabel verlegt. Den Verlauf der Rohrfernleitungen haben wir Ihnen in den beigefügten technischen Unterlagen zur weiteren Planung beigefügt. Sollte das Projekt realisiert werden, ist eine Detailabstimmung mit uns unbedingt erforderlich. Außerdem sind bei der Planung die Auflagen der beiliegenden „Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH“ zu beachten. Die Empfangsbescheinigung unserer Schutzanweisung (nur Seite 15) ist uns unterzeichnet zurückzusenden. Die Schutzanweisung ist auch von den bauausführenden Firmen anerkennen zu lassen. Vor Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist unsere genannte Betriebsstelle mindestens drei Werkstage vorher anzugeben. Diese steht Ihnen dann zur Klärung techn. Fragen, Ortung unserer Anlagen, Erteilung der Arbeitsgenehmigung, Gestellung eines Sicherungspostens sowie zu Ortsterminen zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden Schutzanweisung der Nippon Gases Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Stellungnahme von Nippon Gases befasst sich in weiten Teilen mit Hinweisen zur Bauausführung. Durch die vorbereitenden Bauleitplanung und die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden jedoch noch keine baulichen Maßnahmen ausgelöst.</p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis wird den Verlauf sämtlicher relevanten Hauptversorgungsleitungen zukünftig in einem zusätzlichen Beiplan zum Flächennutzungsplan darstellen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit sie auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Relevanz entfalten, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird Nippon Gases erneut beteiligt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Inhalt der Eingabe wird im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt.</p>
11	<p>CSG GmbH Saalburgallee 19 60385 Frankfurt am Main</p>	Keine Stellungnahme eingegangen

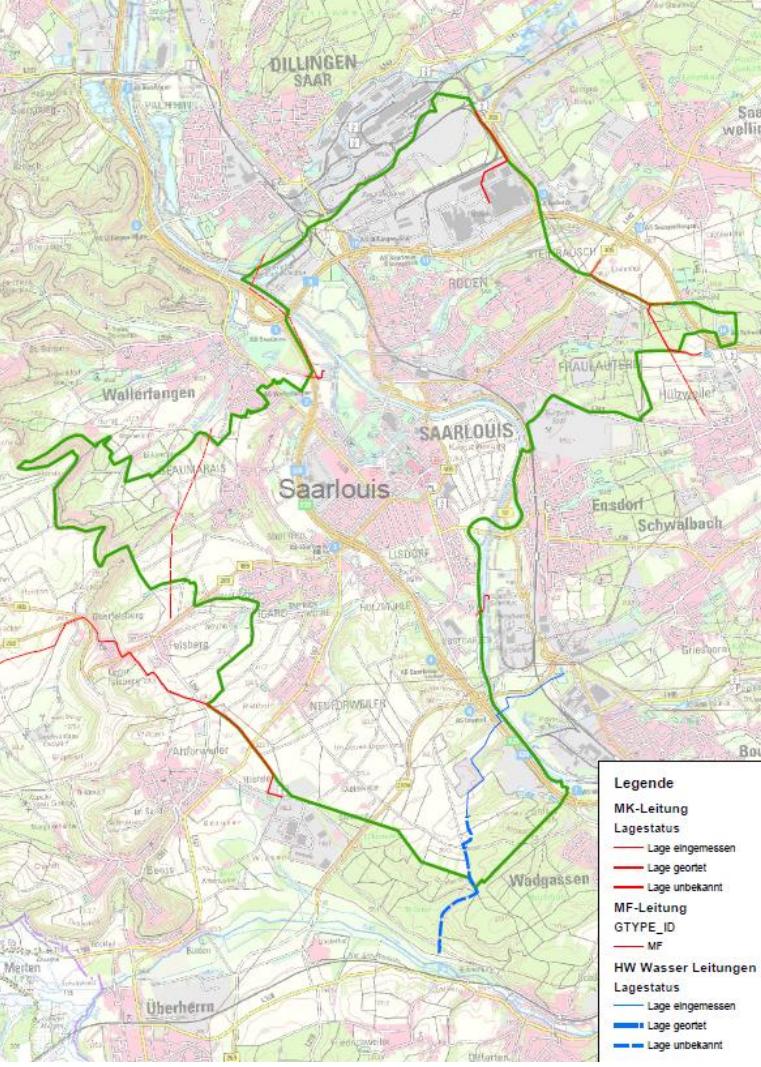
Nr.	TÖB	
12	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 02.09.2021:</u> Gegen die o.g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB Netz AG keine grundsätzlichen Einwendungen. Es sind jedoch vorab folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten: In den Bereich des Flächennutzungsplanes wurden Grundstücke der DB mit einbezogen. Bei den nachrichtlich dargestellten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Darüber hinaus weisen wir vorsorglich darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutz-wände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Im benannten Bereich sind für das Jahr 2022 der</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit sie auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Relevanz entfalten, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Inhalt der Eingabe wird im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Rückbau des Bahnübergangs Saarlouis km 22,143, für 2026 eine Gleiserneuerung im Bahnhof Saarlouis und für 2028 die Verfüllung der Eisenbahnüberführung Saarlouis km 23,381 geplant. Mit Stand Januar 2021 war der Bau von neuen Lärmschutzwänden durch die DB Netz AG in den nachfolgend genannten Kilometerbereichen im Einzugsbereich des neuen Flächennutzungsplans weitestgehend abgeschlossen.</p> <p>LSW 1 km 21,952 km 22,361 r.d.B. LSW 3-1 km 22,907 km 23,075 l.d.B. LSW 3-2 km 23,250 km 23,463 l.d.B. LSW 3-3 a km 23,527 km 23,730 l.d.B. LSW 3-3 km 23,900 km 24,145 l.d.B. LSW 4 km 23,599 km 24,217 r.d.B.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie um Beteiligung bei den späteren Bauanträgen angrenzend an die Bahn.</p>	
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 23.07.2021:</u> Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	Kein Beschluss erforderlich
14	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 08.09.2021:</u> Wir betreiben derzeit in diesem Bereich einige Richtfunkverbindung. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genaue Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis wird den Verlauf der Richtfunkstrecken zukünftig in einem zusätzlichen Beiplan zum Flächennutzungsplan darstellen.</p>

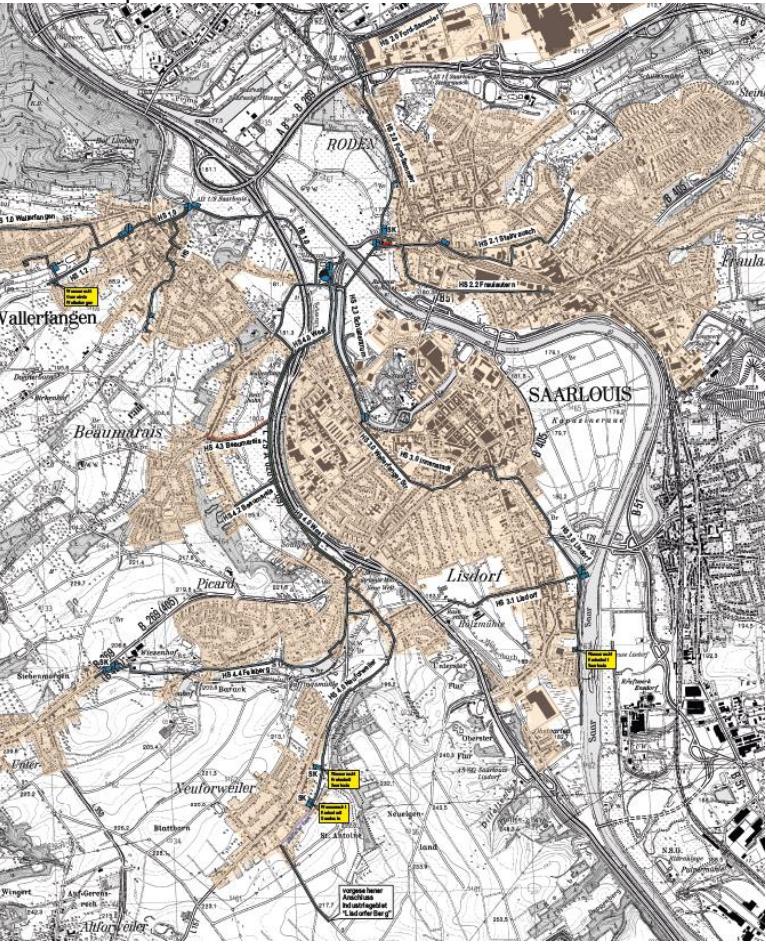
Nr.	TÖB	
	<p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p> 	<p>Ericsson wurde beteiligt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Inhalt der Eingabe wird im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
15	<p>Deutscher Wetterdienst Flugwetterwarte Saarbrücken Flughafenstr. 1 66131 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 09.08.2021:</u> Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	Kein Beschluss erforderlich
16	<p>Eisenbahnbusdesamt Außenstelle Saarbrücken Grülingsstraße 4 66111 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 29.07.2021:</u> Ihr Schreiben ist am 22.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Plangebiet durchquert die Eisenbahnstrecke 3230 Saarbrücken – Karthaus in Höhe von Bahn-km 21,550 bis ca. Bahn-km 25,850. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe)</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
17	<p>energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 10 28 11 66028 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 01.10.2021:</u> das Gebiet der Kreisstadt Saarlouis wird von Mittelspannungsfreileitungen und Kabel unseres Unternehmens tangiert, die zur Versorgung der umliegenden Gemeinden dienen. Für unsere Leitungen gelten folgende Schutzstreifen: Mittelspannungsfreileitung: Schutzstreifen von 14 m (jeweils 7 m beiderseits der Leitungsachse)</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis wird den Verlauf sämtlicher relevanten Hauptversorgungsleitungen zukünftig in einem zusätzlichen Beiplan zum Flächennutzungsplan darstellen.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Mittelspannungskabel: Schutzstreifen von 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Leitungsachse)</p> <p>Des Weiteren verläuft durch den südlichen Bereich des Gelungsbereiches eine Wassertransportleitung DN 400 inkl. Kommunikationskabel.</p> <p>Nach dem DVGW bzw. VDE-Regelwerk gelten folgende Schutzstreifen:</p> <p>Wassertransportleitung: Schutzstreifen von 6 m (jeweils 3 m beiderseits der Leitungsachse)</p> <p>Kommunikationskabel: Schutzstreifen von 1 m (jeweils 0,5 m beiderseits der Leitungsachse)</p> <p>Kabel- und Leitungstrassen sowie Maste dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.</p> <p>Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Anlagen- teile, insbesondere Geländeneiveauveränderungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der energis-Netzgesellschaft mbH. Im Schutzstreifen dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden und keine Schüttgüter, Baustoffe oder wassergefährdende Stoffe gelagert werden.</p> <p>Wie bitten Sie daher die Leitungen inkl. der Schutzstreifen in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit sie auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Relevanz entfalten, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Inhalt der Eingabe wird im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	 <p>Legende</p> <p>MK-Leitung</p> <p>Lagestatus</p> <ul style="list-style-type: none"> Lage eingesessen Lage geortet Lage unbekannt <p>MF-Leitung</p> <p>GTYPE_ID</p> <ul style="list-style-type: none"> MF <p>HW Wasser Leitungen</p> <p>Lagestatus</p> <ul style="list-style-type: none"> Lage eingesessen Lage geortet Lage unbekannt 	
18	<p>energis Service Zentrum Walter-Bloch-Str. 2 66740 Saarlouis</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen</p>

Nr.	TÖB	
19	<p>Entsorgungsverband Saar -Abfall- Postfach 10 01 22 66001 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 30.07.2021:</u> zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS -Abfallwirtschaft - Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht. Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Stellungnahme verweist auf Vorschriften, die für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) relevant sind. Für die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind diese Hinweise nicht bedeutsam.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
20	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 04.08.2021:</u> bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
21	<p>Ev. Kirchengemeinde Kaiser-Friedrich-Ring 46 66740 Saarlouis</p>	Keine Stellungnahme eingegangen

Nr.	TÖB	
22	<p>EVS-SAB GmbH -Abwasser- Mainzer Str. 261 66121 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 30.07.2021:</u> beigefügt erhalten Sie einen Übersichtslageplan mit unseren Abwasseranlagen im Raum Saarlouis.</p> <p>Übersichtsplan</p> 	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis wird die relevanten Abwasseranlagen zukünftig in einem zusätzlichen Beiplan zum Flächennutzungsplan darstellen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Inhalt der Eingabe wird im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
23	<p>FOG Fraulauterner Ortsinteressengemeinschaft f. Handel, Handwerk u. Gewerbe e.V. Guiseppe Schillaci Saarbrücker Straße 134 66740 Saarlouis</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
24	<p>Gemeinde Bous Saarbrücker Straße 120 66359 Bous</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 02.08.2021:</u> Das Einvernehmen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Saarlouis wird hergestellt. Einwände werden nicht geltend gemacht.</p>	Kein Beschluss erforderlich
25	<p>Gemeinde Ensdorf Provinzialstr. 101a 66806 Ensdorf</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 20.10.2021:</u> der Standort der „Tagesanlage Duhamel“ soll in den kommenden Jahren einer Nachnutzung zugeführt werden. Hierzu wurde ein Masterplan erarbeitet, der auf den östlichen Flächen eine gewerbliche Entwicklung vorsieht. Das Umfeld um die Repräsentanz sowie des Förderturms soll für die touristische Erschließung der Bergehalde aufgewertet werden. Die Gemeinde Ensdorf bittet daher um eine weitere enge Abstimmung bei der Festlegung der Knotenpunkte für den „Ostring Fraulautern“. Mit der Fertigstellung des Ostringes kann die verkehrliche Erschließung der Gewerbegebiete sowie die Situation in den Ortslagen wesentlich verbessert werden. Für die vorhandene (Wohn-)Bebauung entlang der Hülzweiler Straße (Anwesen 87-93) im Stadtteil Fraulautern existiert, nach Kenntnisstand der Gemeinde, kein Bebauungsplan. Dieser Bereich soll im FNP als bestehende Wohnbaufläche dargestellt werden. Im Bebauungsplan „In den Helden“ ist für die der „Tagesanlage Duhamel“ gegenüberliegende Straßenseite des Ostrings ein Gewerbegebiet festgesetzt. Nach Kenntnisstand der Gemeinde existieren auch für das Gebiet „An der Kapellenmühle“ sowie die Nutzungen an der Saarstraße / Prof. Ecker-Straße im Stadtteil Lisdorf keine Bebauungspläne. Der Bereich entlang der Saarstraße soll im FNP nun als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Fläche umfasst</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Der Ostring wird derzeit als Bundesstraße geplant. Ein entsprechender Trassenverlauf ergibt sich aktuell aus dem Bundesverkehrswegeplan, dessen Lage in den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis übernommen wurde. Die weitere Planung dieser Verkehrstrasse wird voraussichtlich als Planfeststellungsverfahren durch das Land erfolgen. Auch der Kreisstadt Saarlouis ist an einer sinnvollen Verknüpfung der Knotenpunkte zum bestehenden Straßennetz gelegen. Daher enthält der Flächennutzungsplan entsprechende mögliche Knotenpunktdarstellungen.</p> <p>Die in der Stellungnahme der Gemeinde Ensdorf erwähnten Darstellungen des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Saarlouis in den Stadtteilen Fraulautern und Lisdorf entsprechen in den genannten Bereichen entweder den tatsächlichen Nutzungen nach § 34 BauGB oder den Festsetzungen aufgrund einer wirksamen verbindlichen Bauleitplanung. Bei letzteren Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung durch Bebauungspläne ist beachtlich, dass die verbindliche Bauleitplanung auch Zielvorgaben enthält, in welche Richtung sich Gebiete hinsichtlich ihrer Art der baulichen Nutzung zukünftig entwickeln sollen. Insofern stellt die Bauleitplanung der Kreisstadt Saarlouis nicht ausschließlich nur den Bestand dar, sondern definiert auch sinnvolle Entwicklungsziele. Bezüglich des Trennungsgrundsatzes wird die Kreisstadt Saarlouis im Falle einer Gemengelage auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch planerische Maßnahmen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen minimiert bzw. nicht hervorgerufen werden.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>dabei auch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen. Südlich des Wohngebietes „An der Kapellenmühle“ bzw. auf Höhe der Schleuse Lisdorf befinden sich Nutzungen im Außenbereich. Diese sollen im FNP nun ebenfalls als bestehende Wohnbauflächen dargestellt werden. Zwischen den beiden o.g. Gebieten existiert ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für den vorhandenen Gewerbebetrieb (Fa. Rietmann). Im FNP umfasst die Abgrenzung der Wohnbaufläche im Bereich Am Obstgarten nun auch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen entlang der Provinzialstraße sowie im Gebiet selbst. Das Wohngebäude des landwirtschaftlichen Betriebes soll ebenfalls mit in die Wohnbaufläche aufgenommen werden. Im Bereich zwischen dem gewerblichen Betrieb im Gebiet (Saargas) und der Provinzialstraße werden derzeit unbebaute Flächen mit in den Siedlungskörper einbezogen. Der Bereich nördlich, in welchem sich ein Gewerbebetrieb (A.T.U) und eine Tankstelle befinden, soll als gemischte Bauflächen dargestellt werden. Entsprechend den obigen Ausführungen bittet die Gemeinde Ensdorf die Kreisstadt Saarlouis zu überprüfen, ob bzw. inwieweit die geplanten Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplans in den an die Gemeinde Ensdorf angrenzenden Bereichen in Fraulautern und Lisdorf den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen sowie um Beachtung des Trennungsgrundsatzes.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Eingabe wird im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.</p>
26	<p>Gemeinde Saarwellingen Schlossplatz 1 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 13.09.2021:</u> Seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die Neuauflistung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.</p>	Kein Beschluss erforderlich
27	<p>Gemeinde Schwalbach Hauptstraße 92 66773 Schwalbach</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 16.09.2021:</u> „Zur Neuaufstellung Flächennutzungsplan in der Kreisstadt Saarlouis hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2</p>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	TÖB	
	BauGB nimmt die Gemeinde Schwalbach den Fortgang des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Saarlouis zur Kenntnis und begrüßt zudem den Planungswillen, den Ostring weiterhin realisieren zu wollen, da sich dadurch auch die Gemeinde Schwalbach Entlastungseffekte im Bereich des motorisierten Verkehrs erhofft."	
28	Gemeinde Überherrn Rathausstr. 101 66802 Überherrn	Keine Stellungnahme eingegangen
29	Gemeinde Wadgassen Lindenstr. 114 66787 Wadgassen <u>E-Mail eingegangen am 01.10.2021:</u> Seitens der Gemeinde Wadgassen bestehen gegen den aktuellen Planungsstand keine Bedenken. Der Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung ist ausreichend.	Kein Beschluss erforderlich
30	Gemeinde Wallerfangen Fabrikplatz 66798 Wallerfangen <u>Schreiben eingegangen am 16.09.2021:</u> im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB hat die Kreisstadt Saarlouis mit Schreiben vom 20.07.2021 die Vorentwürfe des Flächennutzungsplanes mit Begründung und des Umweltberichts an die Gemeinde Wallerfangen übersandt. Die Prüfung der von der Kreisstadt Saarlouis vorgelegten Unterlagen hat insgesamt keine Beeinträchtigung der Belange der Gemeinde Wallerfangen ergeben. Aus diesem Grund bestehen gegen das Planungsvorhaben der Kreisstadt Saarlouis aus der Sicht der Gemeinde Wallerfangen keine Bedenken.	Kein Beschluss erforderlich
31	Gemeinnützige Bau- und Siedlungs GmbH Lothringer Str. 13 66740 Saarlouis	Keine Stellungnahme eingegangen
32	Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernring 47-49 66117 Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen

Nr.	TÖB	
33	Haus & Grund Saarlouis e.V. Pavillonstr. 12 66740 Saarlouis	Keine Stellungnahme eingegangen
34	IFBV Interessengemeinschaft Fraulauterner Bürger und Vereine e.V. Vorsitzender Norbert Zech An der Saar 6 66740 Saarlouis	Keine Stellungnahme eingegangen
35	Industrie- u. Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken <u>Schreiben eingegangen am 01.10.2021:</u> Aufgabe des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung ist es, die mittel- bis langfristig beabsichtigte Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet von Saarlouis in den Grundzügen darzulegen. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes nehmen wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung: Flächenvorsorge für die gewerbliche Wirtschaft Nach unserer Ansicht ist es eine zwingende Aufgabe des Flächennutzungsplanes für die nächsten 10 bis 15 Jahre eine Flächenvorsorge für wirtschaftliche Entwicklungen zu sichern. Dazu ist es zweifelsfrei notwendig, den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft neue Flächen für Erweiterungen und Ansiedlungen zur Verfügung zu stellen. Mit der Darstellung der Erweiterung des Gewerbegebietes Lisdorfer Berges als „Gewerbliche Baufläche geplant“ im Entwurf des Flächennutzungsplanes ist eine solche Flächenvorsorge für große, überregional bedeutsame Gewerbeansiedlungen - also für Großbetriebe - geschaffen worden. Diese Planungsabsicht begrüßen wir ausdrücklich. Eine Flächenvorsorge für kleine und mittlere Betriebe fehlt in dem Flächennutzungsplan jedoch vollständig. Das bedeutet konkret, dass es für bereits ansässige kleine und mittlere Betriebe die wachsen und sich erweitern wollen, keine neuen gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan gibt. Viel schwerwiegender ist es zudem jedoch, dass es in der vorbereitenden Bauleitplanung keine Flächenvorsorge für neue Klein- und Mittelbetriebe gibt. Das bedeutet nämlich konkret, wegen fehlender Bauflächen können sich solche Betriebe in den nächsten Jahren in	<u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u> <p>Im Zuge der Bauleitplanung erfolgt keine Festlegung hinsichtlich der Größe der anzusiedelnden Betriebe. Dies obliegt der anschließenden Grundstücksvergabe.</p> <p>Im bestehenden Industriegebiet Lisdorfer Berg wurde ein Ansiedlungsmix aus kleineren, mittleren und größeren Betrieben erreicht. Es ist davon auszugehen, dass auch im 50 ha umfassenden Erweiterungsbereich westlich der Bundesstraße 269-neu ein vergleichbarer Größenmix zu stande kommt.</p>

Nr.	TÖB	
	Saarlouis nicht neu ansiedeln. Wir regen deshalb an, in Saarlouis nicht nur eine Flächenvorsorge für größere Betriebe zu gewährleisten (Lisdorfer Berg), sondern auch für kleine und mittlere Betriebe. Hierzu müssen im Flächennutzungsplan zusätzliche „Gewerbliche Bauflächen geplant“ dargestellt werden; entweder komplett neue „Gewerbliche Bauflächen“ oder Erweiterungen bereits vorhandener „Gewerblichen Bauflächen“. Gegen die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	Im Flächennutzungsplan sind 50 ha neue gewerbliche Bauflächen auf dem Lisdorfer Berg ausgewiesen. Zudem verfügt Saarlouis über eine Vielzahl weiterer gewerblicher und gemischter Bauflächen mit einer größeren Anzahl an unbebauten Flächen und Baulücken. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.
36	Inexio GmbH Am Saaraltarm 1 66740 Saarlouis	Keine Stellungnahme eingegangen
37	Kreissparkasse Saarlouis IV-Center Kleiner Markt 66740 Saarlouis	Keine Stellungnahme eingegangen
38	Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis Oberförstereistr. 2 66740 Saarlouis	Keine Stellungnahme eingegangen
39	Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung Dörrenbachstr. 2 66822 Lebach	Keine Stellungnahme eingegangen
40	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1 66119 Saarbrücken E-Mail eingegangen am 27.10.2021: Naturschutz Zur Prüfung liegen vor: FNP-Entwurf - Teil A: Begründung mit Textteil und Karte [Bearbeitungsstand: Vorentwurf v. 07.05. 2021]; Planungsbüro AS + P (Albert Speer + Partner GmbH, 60595 Frankfurt a.M.) - Teil B: Umweltbericht (Dr. Andreas Ney, Umweltschutzbeauftragter der Stadt Saarlouis) [Bearbeitungsstand: Vorentwurf v. 25.05.2021] - 1 Karte "Flächennutzungsplan 2014" (Maßstab 1:10.000, Bearbeitungsstand: 07.05.2021; Kartengrundlage ALK	<u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u>

Nr.	TÖB	
	<p>Stadt Saarlouis, Stand 11/2016 [AS+P Albert Speer + Partner GmbH, 60595 Frankfurt a.M.]</p> <p>Zentraler Gegenstand der fachrechtlichen Prüfung (Natur- und Artenschutz) des F-Plan-Entwurfs im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist die Äußerung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, deren grundsätzlichen Inhalte wiederum in § 2 Abs. 4 BauGB definiert sind. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung setzt die Vorgaben von Art. 5 Abs. 4 RL 2001/42/EG zum Scoping um. Dieser Verfahrensschritt zielt darauf ab, frühzeitig externen, in den Fachbehörden gespeicherten Sachverstand in den Planungsprozess zeit- und kostensparend einzubeziehen (BATTIS in BATTIS, KRAUTZBERGER, LÖHR: BauGB § 4 Rn. 4, S. 147; 14. Auflage 2019).</p> <p>Da auf Ebene des Flächennutzungsplans als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung zunächst lediglich eine Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung vorgenommen wird (als entscheidenden konzeptionellen Unterschied zum verbindlichen Bebauungsplan), ist die Vermeidung naturschutzrechtlicher Konflikte durch Standortoptimierung (Lage und Anordnung der entsprechenden Flächendarstellungen) auf dieser abstrahierten Planungsebene von entscheidender Bedeutung, da eine großräumliche (gemeindeweite) Steuerung auf den nachgelagerten Ebenen kaum noch möglich ist (vgl. LAU 2012).</p> <p>Integration der Naturschutzbelange in die Bauleitplanung</p> <p>Beachtlich ist, dass im vorliegenden Fall kein separater Landschaftsplan (vgl. §§ 9 u. 11 BNatSchG sowie § 5 i.V.m. §§ 6 u. 7 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 37 SNG) vorgelegt wurde (vgl. auch die Anmerkung im Umweltbericht, Kapitel 1.3.2 („Fachpläne“), S. 22), sondern die Belange des Natur- und Artenschutzes per Primärintegration als integraler Bestandteil der räumlichen Gesamtplanung aufgenommen wurden. Die grundsätzliche Bedeutung der Landschaftsplanung besteht in ihrer Funktion als naturschutzfachliche Sektoralplanung, die alle naturschutz-bezogenen Maßnahmen zur Verwirklichung der zuvor mit Blick auf die gemeindespezifischen (örtlichen) Erfordernisse konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege des § 1 BNatSchG in eine koordinierende Planung einbindet (vgl. auch § 9 Abs. 1 BNatSchG). Zwar kommt auch dem Landschaftsplan</p>	

Nr.	TÖB	
	<p>keine Rechtsnormqualität mit Bindungswirkung gegenüber Dritten und insoweit lediglich eine verwaltungsinterne Bedeutung zu, jedoch besteht der Vorteil einer separaten Landschaftsplanning in den bereits maßnahmen-konkreten Darstellungen gegenüber der nur flächenkonkreten und über die Grundzüge der Art der Bodennutzung beschränkten Darstellungen im F-Plan (siehe u.a. OVG Münster, Urt. v. 30.09.2009 – 10 A 1676/08). Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Solche Veränderungen können u.a. durch die Aufstellung eines Bauleitplans (wie vorliegend der nach einer deutlichen Überschreitung des üblichen Planungshorizontes von 15 Jahren erforderlich gewordenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zur Darstellung der inzwischen erfolgten und geplanten Art der überörtlichen Bodennutzung, jedoch auch mehreren größeren Bebauungsplan-Verfahren, z.B. im Bereich des Lisdorfer Bergs, dazu sogleich), die zu erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege führt, gegeben sein. Der entscheidende Aspekt eines planerischen Handlungsbedarfs im betroffenen Raum kann sich u.a. daraus ergeben, dass alleine im Bereich des Industriegebiets Lisdorfer Berg erhebliche Veränderungen von Natur- und Landschaft eingetreten sind und solche auch mit Blick auf die geplanten Gebietserweiterungen zu erwarten sind. Zwar wird den daraus resultierenden Eingriffen und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bereits durch entsprechende Bebauungspläne oder auch im Wege von Baugenehmigungsverfahren mit entsprechenden Zuordnungen von (teilweise ebenfalls auf B-Plan-Ebene festgesetzten) Kompensationsflächen Rechnung getragen, jedoch bietet es sich gerade im Hinblick auf den großräumlichen Charakter dieser Gebietsgestaltung und mit Blick auf eine naturräumliche Verzahnung mit den Nachbargemeinden Wadgassen und Ensendorf an, die naturschutzfachlichen Belange in Form eines separaten Planwerks zu konkretisieren und einen auch auf der Zeitachse definierten Maßnahmenkatalog für die Bewältigung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die im</p>	<p>Der bestehende Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis stammt aus dem Jahr 1987. Aufgrund dieses Alters und seiner Inhalte, die inzwischen nicht mehr ansatzweise mit den landesplanerischen Vorgaben übereinstimmen, ist die Kreisstadt Saarlouis aktuell in ihrer Stadtentwicklung stark behindert, da die Landesplanung ihre Zustimmung zu sinnvollen Siedlungsarrondierungen (z. B. Siedlungsarrondierung „Auf der Wies“) von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans abhängig macht. Vor diesem Hintergrund und der Zielsetzung die bislang geplanten großen Wohnbauflächen, Sonderbauflächen und gewerblichen Bauflächen deutlich zu reduzieren, bedarf es einer zügigen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, um die kommunale Handlungsfähigkeit in wichtigen Fragen der Stadtentwicklung kurzfristig sicherzustellen. Die Kreisstadt Saarlouis verkennt jedoch nicht die Bedeutung einer Landschaftsplanung. Insofern ist vorstellbar in den kommenden Jahren die Aufstellung eines Landschaftsplans auf den Weg zu bringen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Erweiterung des Industriegebiets Lisdorfer Berg berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Rahmen der strategischen Umweltprüfung (Umweltprüfung nach dem BauGB) prognostiziert wurden. Die im vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Wohn-, Gewerbe- und Grünflächen als zentrale Bestandteile der vorbereitenden Bauleitplanung sind aus der textlichen Begründung inklusive Verweisen auf zwischenzeitlich (seit dem Flächenzuschnitt des bestehenden F-Plans) geänderte städtebauliche Zielvorstellungen in ihrem heutigen Umfang (und teilweise auch ihrer Verortung) zwar nachvollziehbar, jedoch fehlt ein schlüssiges Konzept für eine abgeschichtete Herleitung der Flächenkulisse im Sinne eines ggf. mehrstufigen induktiven Verfahrens zur räumlichen Verortung, Lage und Größe der einzelnen Flächen-Kategorien. Es wird daher empfohlen, die dargestellte Flächenkulisse auf die Grundlage eines solchen planerischen Konzeptes zu stellen, inklusive eines nachvollziehbaren Kriterienkatalogs mit Gewichtung der Suchkriterien und einer daraus abzuleitenden Priorisierung von Flächendarstellungen an der jeweiligen Stelle. Zu denken wäre dabei z.B. an ein Verfahren mit einer groben Suchkulisse, die dann die möglichen Flächenpotenziale identifiziert, welche wiederum eingeteilt werden könnten in kurz-, mittel- oder langfristig realisierbare Wohnbebauung oder Gewerbenutzung (in abgewandelter Form analog auch ggf. für Grünflächen und andere Darstellungen anwendbar); dieses könnte beispielsweise mit Blick auf Art und Ausmaß von Restriktionen geschehen, wie u.a. Naturschutzbelaenge aber auch Grundstücksverfügbarkeiten etc. Ein solches (in diesem Falle 3-stufiges) Verfahren kam u.a. im Falle der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Merzig zum Einsatz. Diesbezüglich sei auch angemerkt, dass eine Bewertung der ausgewählten Bauflächen (Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen) als üblicherweise mindestens im F-Plan darzustellenden Funktionszuweisungen, vgl. § 1 Abs. 1 BauNVO) völlig fehlt. Da bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine adäquate Behandlung artenschutzrechtlicher Belange durchzuführen ist, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) lediglich noch einer Feinsteuierung zuzuführen ist, sollte eine entsprechende Ergänzung dieser Thematik in die dem F-Plan-Entwurf beigegebene Begründung einfließen. Denn ungeachtet des im vorliegenden Fall (aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßenden und überdies aus demographischen Gründen nachvollziehbaren) massiven Rückgangs des Umfangs</p>	<p>Zunächst ist festzustellen, dass sämtliche aktuell geplanten Wohnbauflächen bzw. gewerblichen Bauflächen im gültigen Flächennutzungsplan von 1987 bereits enthalten sind. Ziel der aktuellen Flächennutzungsplanung ist daher u.a. die starke Reduzierung der bislang geplanten großen Wohnbauflächen, Sonderbauflächen und gewerblichen Bauflächen. In allen Fällen orientiert sich die verbleibende Darstellung geplanter Bauflächen an bestehenden Siedlungsstrukturen und führt meist lediglich zu einer entsprechend moderaten Arrondierung des Siedlungskörpers. Zudem spielen vorhandene Gegebenheiten wie Verkehrserschließung und Anbindung an bestehende Ver- und Entsorgungsstrukturen eine sehr wichtige Rolle wie beispielsweise bei der Erweiterung des Industriegebietes Lisdorfer Berg. Daher stellen die wenigen möglichen anderen Standorte aufgrund dieser Rahmenbedingungen keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative dar. Die Größe des Gebietes Lisdorfer Berg wurde im Zuge eines Bürgerentscheides auf 50 ha festgelegt und bleibt damit deutlich hinter den Vorstellungen des Landes im „Masterplan Industrieflächen“ und den Vorgaben des noch gültigen Landesentwicklungsplans zurück.</p> <p>Nach alledem sieht die Kreisstadt Saarlouis kein Erfordernis ein stadtweites Konzept zu Findung der neuen Siedlungsflächen nach dem Beispiel von Merzig vorzunehmen. Insbesondere auch weil die beiden Stadtgebiete nicht ansatzweise vergleichbar sind. Während Merzig über ein sehr großes Stadtgebiet mit vielen kleinen Stadtteilen im eher ländlichen Bereich verfügt, liegt die Kernstadt Saarlouis und ihre unmittelbar umliegenden Stadtteilen, als recht kompaktes Siedlungsgefüge mit dem vergleichsweise kleinen Stadtgebiet, im hochverdichteten urbanen Raum der Saarschiene. Vor diesem Hintergrund bestehen kaum Variationsmöglichkeiten bei der sinnvollen Verortung neuer geplanter Bauflächen.</p> <p>Der Umweltbericht wird um eine Bewertung ergänzt, inwiefern die Darstellungen des FNP, insbesondere die geplanten Bauflächen, artenschutzrechtliche Konflikte begründen, die ihrer Verwirklichung dauerhaft entgegenstehen. Der Vorschlag wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>geplanter Wohnbauflächen gegenüber dem bislang gültigen Flächennutzungsplan von 1987 (seinerzeit noch 127 ha, heute nur noch 18 ha) muss die Stadt bereits im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die in Aufstellung befindlichen Darstellungen artenschutzrechtliche Konflikte begründen können, die ihrer Verwirklichung (vgl. auch das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. Abs. 2 S. 1 BauGB) dauerhaft entgegenstehen (vgl. LAU 2012).</p> <p>Jenseits dieser grundsätzlichen Anmerkungen zur vorgelegten Planung seien folgende konkreten Anmerkungen zur Begründung (§ 5 Abs. 5 i.V.m. § 2a S. 1 BauGB) bzw. zum Umweltbericht (§ 2a S. 2 Nr. 2 u. S. 3 BauGB) gemacht:</p> <p>Mit Blick auf die hier zu betrachtende naturschutzfachliche Komponente der Flächennutzungsplanung ist anzumerken, dass lediglich 9,5 % der gesamten Fläche des Stadtgebiets als Grün- (344,7 ha) bzw. Ausgleichsflächen (65,8 ha) und damit als Flächen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Nr. 10 BauGB dargestellt sind.</p> <p>Selbst wenn man davon ausgeht, dass zusätzlich auch Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) in einem gewissen Umfang je nach Nutzungsregime (z.B. extensive Wiesen, naturnahe Waldbereiche) sowie in geringem Maße auch noch das den Verkehrsflächen i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zuzuordnende Straßenbegleitgrün (84,7 ha, Anteil 2 %) naturschutzfachlich bedeutsam sein können, ist die für einen maßnahmenbezogenen Zugriff verfügbare Flächenkulisse nicht sehr umfangreich dimensioniert, zumal nur die große südwestlich gelegene Ausgleichsfläche im Stadtteil Neuforweiler (insbesondere der Folgenbewältigung der durch das Industriegebiet „Lisdorfer Berg“ induzierten Flächeninanspruchnahme zugeordnet; vgl. § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB) eine größere zusammenhängende Einheit bildet, während die weiteren Flächen i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB eher kleinteilig über das Stadtgebiet verteilt sind. Diesbezüglich sollte noch einmal geprüft werden, ob es nicht möglich ist, weitere zusammenhängende Flächen zu planen, die auch umfangreichere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erlauben und sich sinnvoll in den auch durch sonstige Grünflächen vermittelten Biotopverbund einfügen. Diesbezüglich ist es zu begrüßen, dass die Darstellung der öffentlichen und privaten Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) durch die entsprechenden Zeichen auf den</p>	<p>Die Darstellung der bestehenden Ausgleichsflächen im Plan ist noch unvollständig und wird durch weitere Flächen ergänzt, die bislang noch keinen Eingang gefunden haben. Insgesamt gestaltet es sich bei dem flächenmäßig kleinen Stadtgebiet, der vorhandenen Siedlungsstruktur, der Zerschneidung durch ein dichtes Verkehrsnetz und die zahlreichen konkurrierenden Nutzungen als schwierig, Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu reservieren. Insbesondere im Hinblick auf die Landwirtschaft, die in der Vergangenheit gravierende Flächenverluste hinnehmen musste, erfolgt die Auswahl von Maßnahmen und Flächen in möglichst konfliktarmen Bereichen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht möglich, weitere großflächige Maßnahmenflächen zu planen, so dass der Vorschlag nicht berücksichtigt werden kann.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Flächensignaturen gekennzeichnet werden (vgl. Nr. 9 der Anlage zur PlanzV), wodurch auch in gewisser Weise die Zugriffsmöglichkeiten (entsprechende Flächengestaltungen) erkennbar werden. Des Weiteren sei an dieser Stelle angemerkt, dass durch eine Zuordnung von Ausgleichsflächen für bestimmte absehbare Beeinträchtigungen bereits im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans im späteren Bebauungsplanverfahren auf diese Entscheidung zurückgegriffen und dieses Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung damit entlastet werden kann (vgl. STÜER 2015, Rn. 392). In diesem Zusammenhang sei hinsichtlich des in Kapitel 6.8.2 erwähnten Beschlusses des Stadtrates vom 13.11.2014, den Saarlouiser Stadtwald vorrangig als Naherholungsgebiet zu entwickeln und entsprechend den Zielen des Naturschutzes zu entwickeln, angeregt, neben der bereits erfolgten Kennzeichnung „Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion“ von insgesamt 151,8 ha der Flächen für die Forstwirtschaft, ggf. eine weitere Differenzierung in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vorzunehmen. Da den Gemeinden im Gegensatz zum enumerativen Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplanung in gewissem Umfang ein „Darstellungserfindungsrecht“ zukommt (vgl. MITSCHEID in: LÜTKES/EWER 2018, § 5, Rn. 11), das lediglich u.a. durch das Bestimmtheits- und das Entwicklungsgebot beschränkt ist, wäre ein solcher Schritt zeichnerisch und textlich möglich und würde überdies weitere Zuordnungsmöglichkeiten (Ausgleichsflächen) für bereits zum gegenwärtigen Planungsstand absehbare Eingriffe (z.B. Neubau des Ostrings mit Inanspruchnahme von Waldflächen, vgl. Umweltbericht, Kapitel 1.3, S. 15) eröffnen. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass die mit dieser Zielrichtung bereits im Planwerk verwendeten Randsignaturen auf Waldflächen bzw. die Darstellung solcher - bereits jetzt 195,4 ha umfassender – „Potenzialflächen“ (Kapitel 6.8.4, S. 65 der Begründung) auf den genannten Waldflächen mit der Signatur „E“ ausdrücklich begrüßt werden und sich die vorstehende Anregung auf die Prüfung von möglicherweise darüber hinaus gehenden Flächenpotenzialen für diesen Zweck auf weiteren Grünflächen, insbesondere solcher mit der Signatur „L“ (Landschaftsschutzgebiet) bezieht. Natürlich müssten entsprechende Maßnahmen mit der betreffenden Schutzgebietsverordnung im Einklang stehen und über</p>	<p>Die im Plan als „Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion“ gekennzeichneten Flächen werden zukünftig entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 13.11.2014 als „Waldflächen mit besonderer Funktion für Erholung und Naturschutz“ gekennzeichnet. Dies unterstreicht zusätzlich deren Zugehörigkeit zum Flächenpool der zukünftigen Ausgleichsflächen mit der funktionalen Zuordnung zu Eingriffen in Waldflächen. Der Anregung wird insofern gefolgt.</p> <p>Der Saarlouiser Stadtwald in Fraulautern eignet sich in besonderer Weise zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen zur Stärkung der Waldfunktionen, da er ein hohes Aufwertungspotential hat. Dieser Wald ist geprägt durch vergleichsweise junge Bestände fremdländischer Baumarten, wie Spätblühende Traubenkirsche und Roteiche. Die Notwendigkeit eines ökologischen Waldumbaus ist hier daher besonders groß. Außerdem ist die Kreisstadt Saarlouis fast vollständig im Besitz der Grundstücke des Stadtwalds, so dass sie hier die besten Gestaltungsmöglichkeiten hat. In allen anderen Waldgebieten innerhalb der Stadt ist entweder das ökologische Aufwertungspotential vergleichsweise gering oder der städtische Einfluss auf die Waldentwicklung reicht aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht aus. Eine Holznutzung findet überdies bereits heute auf allen städtischen Waldflächen nicht mehr statt. In Bezug auf die Ausweisung weiterer Potentialflächen für Maßnahmen des Naturschutzes wird die Anregung aus den genannten Gründen nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Gewichtung der potentiellen Ausgleichsflächen im Sinne einer abgestuften Priorisierung der Umsetzung dürfte sich in der Praxis aufgrund</p>

Nr.	TÖB	
	<p>die verpflichtende Erhaltung des Schutzzwecks (status quo) hinausgehen, d.h. eine echte weitere Aufwertung im Sinne des Naturschutzes begründen. Bezuglich der Potenzialflächen könnte – zusätzlich zu dem im Umweltbericht (Kapitel 5.2, S. 137-138) aufgeführten – schlüssigen – Kriterienkatalog ggf. auch eine Gewichtung hinsichtlich einer abgestuften Priorisierung zur Umsetzung (kurz-, mittel-, langfristig u.ä.) ergänzt werden. Darüber hinaus sollte in der Kartendarstellung präzisiert (z.B. mittels eines ergänzenden Zeichens) bzw. in der textlichen Erläuterung klar gestellt werden, ob nur die mit einer „Ausgleichsflächen-Randsignatur“ umgebenen Bereiche innerhalb der Potenzialflächen konkret als finale Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ins Auge gefasst sind und ob dann die übrige Potenzialfläche beispielsweise als „Suchraum für weitere Maßnahmen“ zu verstehen ist. Dieser Gedanke drängt sich zwar auf, sollte aber hinsichtlich einer Verdeutlichung der diesbezüglichen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt zeichnerisch u./o. textlich konkretisiert werden.</p> <p>Bezuglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – als zentraler Prüfgegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – beschreibt der vorgelegte Umweltbericht (Vorentwurf) in nachvollziehbarer Weise die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, so dass hierauf gestützt eine sachgerechte Bewertung dieser Belange (vorliegend geprüft: Natur- und Artenschutzrecht) möglich ist, die Gegenstand des Abwägungsprozesses werden kann.</p> <p>Mit Blick auf die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls gebotene Information der Träger öffentlicher Belange über von ihnen beabsichtigte oder ihnen bekannte weitere Planungen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sein können, seien seitens der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle (FB 3.1) des LUA folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Die im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan „Industriegebiet Lisdorfer Berg, 1. Änderung“ seitens des LUA vorgelegte Stellungnahme enthält wichtige Hinweise zur gebietsübergreifenden Vernetzung von Strukturen, die z.B. für die im Stadtgebiet von Saarlouis vorkommende streng geschützte Kreuzkröte (Epidalea calamita) von Bedeutung sind und auch im Zuge der „grobmaschigen“ Darstellung auf der Ebene des</p>	<p>der oft ungenauen und sich potentiell ändernden Kenndaten der Flächen (Vegetationsstruktur, Artinventar, Nutzung, ...) schwierig sein. Grundsätzlich ist die Umsetzung aller Potentialflächen als Ausgleichsflächen kurz- und mittelfristig sinnvoll. Welche Maßnahmen letztlich zuerst umgesetzt werden, wird sich voraussichtlich anhand der zu stärkenden ökologischen Funktion und an der kurzfristigen Flächenverfügbarkeit entscheiden. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die mit einer Ausgleichsflächen-Randsignatur dargestellten Flächen sind bereits bestehende Ausgleichsflächen (z.B. für das Industriegebiet Lisdorfer Berg) und können somit kein Teil des Suchraums für neue Ausgleichsmaßnahmen mehr sein. Sie besitzen daher auch nicht die entsprechende Schrägschraffur. Zur Klarstellung wird in der Legende unter 12.1 („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ...“) das Wort „bestehende“ vorgestellt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Flächennutzungsplans Beachtung finden sollten. Insbesondere sollte eine übergeordnete großräumliche Durchwanderbarkeit von Korridoren zwischen einzelnen bekannten Populationen, gerade auch zu solchen in benachbarten Gemeinden, gewährleistet werden, was durch geeignete Darstellungen bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschehen kann. Beispielsweise ist hierbei an die Vernetzung der Populationen auf dem „Lisdorfer Berg“ mit denen der Sandgrube Wadgassen zu denken, ein Aspekt, der bereit in der o.a. Stellungnahme ausgeführt wurde. Es wird empfohlen, seitens der Stadt als Trägerin der Planungshoheit nochmals eine Prüfung dieses Gesichtspunktes mit Blick auf die erfolgten Flächenzuweisungen und ggf. einer Modifizierung derselben vorzunehmen.</p> <p>2. Naturschutzfachlich ist insbesondere auf der Ebene des F-Plans der Biotopverbund gut gestaltbar, indem entsprechende Flächendarstellungen für Grünzüge, Grünzäsuren usw. vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit den dargestellten Bauflächen könnte für diese Zielsetzung (Biotopverbund) auch mit Grünschraffuren (Bauflächen mit zu sichernden Grünfunktionen, vgl. OVG Bremen, Urt. v. 25.06.2018 – 1 D 19.17, BeckRS 2018, 16977 Rn. 35) gearbeitet werden.</p> <p>3. Bei der Darstellung des Wohnbauflächenbedarfs in der Begründung (Erläuterungsbericht im engeren Sinne, Kapitel 6.2.1, S. 50-51) findet sich eine Größenordnung von 1,4 ha an offenem Wohnbauflächenbedarf, die sich im Vergleich zu dem im Rahmen des LEP Siedlung dargelegten Bedarf und unter Berücksichtigung des geplanten Umfangs der Wohnbauflächen im FNP-Entwurf ergibt, während im Umweltbericht (Kapitel 1.2 „Nachhaltige Bauflächenentwicklung“, S. 8-9) eine „Unterkdeckung“ von 6 ha gegenüber dem im LEP Siedlung kalkulierten Bedarf dargestellt wird. Diesbezüglich sollte eine klarstellende Erläuterung erfolgen.</p> <p>4. Hinsichtlich der Ausweisung einer Abbaufäche (Erweiterung der Abbaustelle der Fa. Hector um ca. 97 ha, vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 6.8.5, S. 66) wird angeregt, auch wenn dies nicht Gegenstand der planerischen Konzeption auf der abstrahierten Ebene des F-Plans ist, den Abbaubereich ggf. im Wege der Rekultivierungsplanung nicht wieder zu verfüllen,</p>	<p>Der Plan wird um eine Pfeilsignatur mit dem Titel „Erhalt/Herstellung der Durchwanderbarkeit für die Herpetofauna“ ergänzt, die insbesondere zwischen dem Industriegebiet Lisdorfer Berg und der ebenfalls auf dem Stadtgebiet von Saarlouis liegenden Sandgrube Hector Verwendung findet. Damit wird der besonderen Bedeutung von stützenden Maßnahmen für die Populationen von Kreuz- und Wechselkröte aber auch der Zauderdecke in diesem Bereich Rechnung getragen. Der Vorschlag wird berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan enthält im Bereich der Freiflächen bereits eine ganze Reihe von Flächensignaturen (insbesondere Wald, öffentliche und private Grünflächen, bestehende Ausgleichsflächen, Potentialflächen für Ausgleichsflächen, Schutzgebiete, Fließgewässer), die teilweise den Verbund gleichartiger oder ähnlicher Biotopstrukturen andeuten. Eine detailliertere Darstellung eines Biotopverbundsystems soll einem späteren Landschaftsplan vorbehalten bleiben, um den FNP nicht mit zu komplexen Inhalten zu überfrachten. Bei der Gestaltung neuer Bauflächen hat die Kreisstadt Saarlouis grundsätzlich einen gehobenen Anspruch in Bezug auf ökologische Kriterien. Die detaillierte Planung, auch von Grünzügen, soll allerdings erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der offene Wohnbauflächenbedarf wird auch vor dem Hintergrund eines mittlerweile geänderten Flächenzuschnitts einiger Bauflächen neu berechnet und in den beiden Textwerken angeglichen.</p> <p>Eine starke Berücksichtigung naturschutzfachlich wertvoller Offenlandbiotope im Zuge der Rekultivierung der Abbaufächen wird, gerade im Verbund mit korrespondierenden Biotopen im Umfeld des Industriegebiets Lisdorfer Berg, von der Kreisstadt Saarlouis fachlich unterstützt. Es</p>

Nr.	TÖB	
	<p>sondern – unter Berücksichtigung der Optionen für sich daraus möglicherweise ergebende Entschädigungsansprüche der Landwirtschaft – den Hohlform-Charakter (Steinbruch, Sandgrube) dauerhaft zu bewahren und im Sinne eines naturschutzfachlich wertvollen Offenlandbereichs zu pflegen. Der korrespondierende Bereich auf der Gemarkung Wadgassen beherbergt bereits jetzt vitale Populationen besonders u. streng geschützter Arten wie Uhu, Uferschwalbe, Kreuz- und Wechselkröte (vgl. Umweltbericht, Kapitel 2.2, S. 32-33).</p> <p>Der Umweltbericht – als Teil der dem F-Plan-Entwurf als separates Dokument beigefügten Begründung – ist nachvollziehbar gemäß den in der Anlage 1 des BauGB (zu § 2 Abs. 4 u. 2a u. 4c BauGB) aufgeführten Bestandteilen aufgebaut. Umfang und DetAILIerungsgrad entsprechen weitgehend den aus fachgesetzlicher Sicht gebotenen Anforderungen. Allerdings sind folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>1. Obwohl auf Ebene der Bauleitplanung und umso mehr der Flächennutzungsplanung mit ihrem höheren Abstrahierungsgrad nur eine Potenzialabschätzung leistbar und erforderlich ist (vgl. Lau 2012), sind die im Umweltbericht verwendeten Daten für die meisten planungsrelevanten Tiergruppen teilweise mehrere Jahrzehnte alt und nur geringfügig durch jüngere – allerdings auch keine systematischen und eher lokalen – Informationen ergänzt. Es wird diesseits ausdrücklich erkannt, dass eine jeweils aktuelle Detail-Kartierung planungsrelevanter Tiergruppen regelmäßig erst im Zuge nachgelagerter Bebauungspläne und Einzelbauvorhaben geboten ist, allerdings überschreitet die vorliegende Datenlage den auch in der einschlägigen Rechtsprechung (VGH Kassel, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08) anerkannten Zeithorizont von 5 Jahren für die Aktualität naturschutzfachlicher Daten um ein Vielfaches, so dass auch hinsichtlich der nur „grobkörnigen“ Planungsebenen des F-Plans auf eine aktualisierte Datenlage zurückgegriffen werden sollte. Mit Blick auf den Vorschlag, für die naturschutzfachlichen Belange und insbesondere auch vor dem Hintergrund der sehr langen Zeit, die seit dem letzten Flächennutzungsplan (1987) verstrichen ist, einen Landschaftsplan als separates Planwerk zu erstellen, wäre die im Umweltbericht zu Grunde gelegte Datenlage als alleiniger Informationspool für eine daraus abzuleitende</p>	<p>existiert ein Planfeststellungsbeschluss vom 17.05.2016, der die Gewinnung von Sand bis zum Jahr 2056 erlaubt. Die darin integrierte Rekultivierungsplanung sieht bereits großflächig Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität vor. So sind u.a. die Herstellung von Sandrasenflächen und das Belassen von Steilwänden vorgesehen. Ob an der Rekultivierungsplanung Änderungen vorgenommen werden sollen, ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des FNP und muss, unter Abwägung aller relevanten Belange, zu gegebener Zeit entschieden werden. Die Anregung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Vergleich zum Landschaftsplan, dessen Aufstellung die Kreisstadt Saarlouis zukünftig beabsichtigt und der gezielt die freie Landschaft unter starker Berücksichtigung landschaftsökologischer Aspekte beplant, liegt der Fokus des Flächennutzungsplans im Bereich einer höheren Abstraktionsebene auf der Art der Bodennutzung in den bebauten und unbebauten Bereichen der Stadt. Dennoch wurde bei der Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf möglichst alle verfügbaren Daten zurückgegriffen. Dies waren meist</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Entwicklungskonzeption und konkrete artbezogene Maßnahmen keine wirklich den aktuellen Zustand von Arten und Populationen abbildende Bewertungsmatrix. Jenseits der Frage einer ggf. noch zu ergänzenden Landschaftsplanung sensu stricto sollten bei der Betrachtung der planungsrelevanten/wertgebenden Arten des Weiteren die Zielarten der saarländischen Biodiversitätsstrategie sowie ggf. auch die Arten der aktualisierten saarländischen und bundesweiten Roten Listen (bestandsgefährdete Arten) sowie – zumindest zu Vergleichszwecken – die gemäß dem entsprechenden Landkreisband des Arten- und Biotopschutzprogramms Saarland (ABSP/ABDS; dieses fehlt auch im Quellenverzeichnis) landkreisbedeutsamen Arten und Biotope ergänzt werden, da gerade auch auf F-Plan-Ebene die räumlich übergeordnete stadtweite Steuerung der Flächenkonzeption mit einem Fokus auf solche Leitarten möglich ist.</p> <p>2. Die separate Analyse der geplanten (darzustellenden) Wohnbau- und Gewerbeflächen im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ist inhaltlich grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings fällt ein starker Fokus auf das Schutzgut Mensch auf. Im Hinblick auf das seitens der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA (FB 3.1) vertretene und im Rahmen dieser Beteiligung eingebrachte Fachrecht erscheint daher das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt etwas knapp ausgeführt und sollte ggf. noch ergänzt werden.</p> <p>2a. Bei den betrachteten Verkehrsflächen ist dem Bau des (laut Unterlagen in der Vorplanungsphase befindlichen) „Ostring“ im Osten der Ortslage Fraulautern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da durch die Verwirklichung dieser Planung fast auf jedes Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden und auch schlüssig sind. Nur ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass infolge der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes die Planrealisierung wohl auch nicht mehr im Wege einer in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmegenehmigung (vgl. § 7 Nr. 1 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31.03.1977, Amtsbl. Saarland 1977, Nr. 19, S. 405 ff.) möglich sein wird, sondern prognostisch ein Ausgliederungsverfahren durch den Verordnungsgeber erforderlich werden wird. Diese Anmerkung</p>	<p>projektbezogene Studien (z.B. im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplans), die sich überwiegend auf einen begrenzten Raum und wenige Artengruppen beziehen und nicht immer aktuell sind. Ergänzt wurden sie vielfach durch eigene und bislang nicht veröffentlichte Daten zu im Stadtgebiet typischen und „besonderen“ wertgebenden Arten. Spezielle stadtweite und aktuelle Erfassungen von Flora und Fauna sind im Rahmen der Aufstellung des FNP nicht leistbar und der Aufgabenstellung nicht angemessen. Systematische und vor allem flächendeckende Erfassungen fehlen somit bei den meisten Artengruppen vollständig. Entsprechende vertiefende Daten können in der Regel auch nicht den genannten Quellen entnommen werden. Dennoch werden bei der Betrachtung der wertgebenden Arten im Zuge der weiteren Bearbeitung des Umweltberichts die genannten Quellen soweit möglich berücksichtigt. Das ABSP/ABDS wird in das Quellenverzeichnis aufgenommen. Insofern wird die Anregung berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der recht dünnen vorhandenen Datenlage und der möglichen Potentialabschätzung wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauflächen stärker berücksichtigt.</p> <p>Der Ostring wird derzeit als Bundesstraße geplant. Ein entsprechender Trassenverlauf ergibt sich aktuell aus dem Bundesverkehrswegeplan, dessen Lage in den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis übernommen wurde. Die weitere Planung dieser Verkehrstrasse wird voraussichtlich als Planfeststellungsverfahren durch das Land erfolgen.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>sei insbesondere deshalb gemacht, weil im Umweltbericht (Kapitel 4.2.4, S. 115-116) betont wird, dass sich die trotz der hohen Konfliktlage, u.a. wegen der vollständigen Lage des Projektes innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, offenkundig weiterhin bestehende Planungsabsicht auf einen ausdrücklichen Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Saarlouis vom 13.11.2014 stützt.</p> <p>3. Zu den im Umweltbericht (Kapitel 1.3, Tabelle S. 21) erwähnten Fließgewässerrenaturierungen ist zu dem konkret aufgeführten Beispiel Neuforweiler Mühlenbach anzumerken, dass für möglicherweise jetzt schon vorgesehene Gewässerabschnitte – oder ggf. auch den gesamten Bachverlauf – entsprechende Signaturen im Kartenentwurf dargestellt und damit die Ausgleichsflächen-Kulisse zeichnerisch ergänzt werden könnte. Demgegenüber ist zu dem mit der betreffenden Randsignatur ausgestatteten Abschnitt des Weiherbachs auf dessen Lage innerhalb des Naturschutzgebiets „Neuforweiler Weiherbachtal“. Ausweislich der Verordnung vom 30.12.1999 (Amtsbl. Nr. 10 v. 02.03.2000, S. 318 ff.) besteht dessen Schutzzweck gemäß § 2 u.a. in der „Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes und des angrenzenden Hangwaldes im Naturraum Saarlouiser Becken“. Für echte Ausgleichsleistungen im Zuge der Eingriffsfolgenbewältigung ist es jedoch erforderlich, dass bei solchen Kompensationsmaßnahmen, die innerhalb von Schutzgebieten liegen, nachvollziehbare Aufwertungen von Naturhaushalt u./o. Landschaftsbild erfolgen, die nicht bereits im Sinne einer hoheitlichen Verpflichtung durch den Verordnungsgeber normiert sind, i.e., es muss sich um Maßnahmen handeln, die erkennbar über den festgelegten Schutzzweck hinausgehen oder zumindest außerhalb von zu seiner Verwirklichung in entsprechenden Planwerken (z.B. Managementplänen) definierten Flächen liegen (vgl. auch die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 2.2., S. 31 des Umweltberichts). Diesbezüglich sollte insoweit eine Anpassung der Ausgleichsflächenkulisse für diesen Bereich vorgenommen werden.</p> <p>4. Zu den Ausführungen zur Herpetofauna (Reptilien, Amphibien) in Kapitel 2.2, S. 41-42 ist auszuführen, dass die dort in Bezug genommen Verbreitungskarten der „Delattinia“ keinesfalls als aktuell gelten können und insoweit selbst auf der</p>	<p>Hier liegt offensichtlich eine missverständliche Interpretation der Plansignaturen vor. Die Abschnitte des Neuforweiler Mühlenbachs an denen zukünftige Renaturierungsmaßnahmen geplant sind, sind bereits in der Planzeichnung als „Potentialflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Die derartig gekennzeichneten Abschnitte des Neuforweiler Weiherbachs liegen außerdem vollständig außerhalb des NSG „Neuforweiler Weiherbachtal“. Die mit hellgrüner Signatur dargestellte Fläche innerhalb des NSG ist die bestehende Kompensationsfläche „F9“ zum Bauungsplan „Industriegebiet Lisdorfer Berg“.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>abstraierten Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur noch sehr bedingt als eine tragfähige Datengrundlage dienen können. Was den erwähnten Vorschlag zur „Konzepterstellung“ für den Umgang mit den Arten Wechsel- und Kreuzkröte anbetrifft, ist diesem fachlich zuzustimmen, ausdrücklich auch unter Einbeziehung eines deutlich über den in diesem Zusammenhang quasi als Auslöser genannten Industriegebiets „Lisdorfer Berg“ hinausreichenden räumlichen Bezugsrahmen. Gleichzeitig ist an dieser Stelle auf das ja explizit auf die beiden Arten fokussierte und im Geleitzug der verbindlichen Bauleitplanung für den Lisdorfer Berg erstellte Artenschutzkonzept des Büros Flottmann hingewiesen. Es sollte daher konkretisiert werden, ob an dieser Stelle dieses Gutachten gemeint ist oder – wie es der Wortlaut im Umweltbericht vermuten lässt – eine darüberhinausgehende umfassende und räumlich weiter ausgreifende Betrachtung.</p> <p>5. Mit Blick auf die in Kapitel 2.9 (S. 80) des Umweltberichts skizzierten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die Ausführungen zu NATURA 2000-Gebieten ist darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf eine unionsrechtskonforme Auslegung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB bereits der Flächennutzungsplan einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu unterziehen ist, selbst wenn auf dieser Ebene noch keine projektbezogene Prüfung möglich ist. Diese Verträglichkeitsprüfung ist formalisierter Bestandteil der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und fällt auch nicht unter die Unbeachtlichkeitsregelung des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (vgl. LAU 2012). Angesichts des strengen Prüfmaßstabs des Habitatschutzrechts sollte der vorliegende F-Plan-Entwurf um entsprechende Ausführungen zur Verträglichkeit des planerischen Zugriffs auf die dargestellten Flächen (insbesondere Wohnbau- und Gewerbegebäuden) mit den Erhaltungszielen von betroffenen NATURA 2000-Gebieten (im wirkrelevanten Umfeld) ergänzt werden, wie es wohl auch angesichts des aktuell noch lediglich in Form der Überschrift existierenden Kapitel 4.4.1 (S. 125 Umweltbericht) vorgesehen ist. An dieser Stelle sei auf die vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebene Publikation von UHL, RUNGE u. LAU (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente (BfN-Skripten 534, 2019) hingewiesen. Darin werden Hinweise zur Prüfung von plan- oder vorhabenbezogenen Wirkungen als</p>	<p>Der Ausdruck „Konzepterstellung für den Umgang mit den beiden Arten [Kreuz- und Wechselkröte]“ bezieht sich hier konkret auf die „Planung neuer Gebietserschließungen“, wie Wohn- und Gewerbegebiete. Diese Konzepterstellung sollte daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, um auf das eventuell erwartbare Einwandern der beiden Krötenarten ausreichend vorbereitet zu sein.</p> <p>Die Ausführungen zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten durch die Planaufstellung werden im entsprechenden Kapitel 4.4.1 ergänzt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>projektspezifische Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der (bestehenden) Hintergrundbelastung etc. gegeben und im Zusammenhang mit der Betrachtung von kumulativen Effekten einzelner Wirkfaktoren, also solchen, die sich nicht nur addieren, sondern sich gegenseitig verstärken und in dieser Weise potenziert auf die Erhaltungsziele eines im relevanten Einflussradius liegenden NATURA 2000-Gebietes einwirken können.</p> <p>6. Für die große gewerbliche Baufläche (50 ha), die für die geplante Erweiterung des Industriegebiets „Lisdorfer Berg“ westlich der B 269n vorgesehen ist, ist naturschutzfachlich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein sehr hohes Konfliktpotenzial absehbar; der ausdrücklichen Konzeption als „ökologisches Industriegebiet“ entsprechend sollte daher vor allem ein hoher Grad interner Durchgrünung erreicht werden und für die betroffenen Lebensraumfunktionen bzw. die Artenvielfalt (v.a. auch Amphibien, Reptilien) Korridore zu Habitaten in der Umgebung geschaffen werden, um Barriereeffekte zu minimieren. Dies gilt gerade auch für die zwischen den beiden Teilgebieten (bisheriges Industriegebiet und nordwestlich davon geplante neue Teilfläche) befindliche Fläche, innerhalb derer auch die Regenrückhaltebecken liegen.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist dieser Bereich sowie sein Anschluss zu der südöstlich der bestehenden Gewerbefläche des Lisdorfer Bergs positionierten großen Ausgleichsfläche im Detail zu planen, um einen optimalen Ausgleich der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes (und Landschaftsbildes) zu gewährleisten. Bei der Inanspruchnahme der Flächen für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist insbesondere auch auf das Vorkommen von wertgebenden Sandrasen-Gesellschaften (vgl. auch die Namensgebung des auf der betreffenden Fläche liegenden landwirtschaftlichen Gutes „Sandhof“; siehe zudem SANDER in: BETTINGER u. WOLFF 2002) zu achten, die als gesetzlich geschützte Biotope dem Schutzregime des § 30 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 SNG unterliegen und nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn ein funktionaler Ausgleich zu gewährleisten ist. An dieser Stelle sei auch betont, dass Sandrasen an mehreren weiteren Stellen im Stadtgebiet von Saarlouis dokumentiert ist. Im Zuge mehrerer umgesetzter Bauvorhaben sind jedoch viele dieser Standorte aktuell nicht mehr vorhanden, so dass diesem Vegetationstyp eine</p>	<p>Die ausdrückliche Definition des Ziels, bei der geplanten Erweiterung auf dem Lisdorfer Berg ein ökologisches Industriegebiet zu entwickeln, ist an mehreren Stellen des Umweltberichts dargelegt. Die konkrete Ausgestaltung der Zielerreichung bleibt vor allem der verbindlichen Bauleitplanung überlassen.</p> <p>Die geplanten Erweiterungsflächen des Industriegebiets Lisdorfer Berg werden aktuell überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dennoch besitzen sie das Potential zur Ausbildung hochwertiger Sandrasen. Daher wird sowohl bei der Vorbereitung von Eingriffen, als auch bei der</p>

Nr.	TÖB	
	<p>besondere Aufmerksamkeit bei allen weiteren im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung vorbereiteten Flächenzugriffen gewidmet werden sollte.</p> <p>7. Die in Kapitel 5.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen („Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen“) sind fachlich nachvollziehbar und werden ausdrücklich begrüßt, insbesondere auch die für den Klimaschutz bedeutsamen Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung sowie das Alleenkonzept, das ein Stück weit zum stadtweiten Biotopverbund beiträgt. Ebenso wird ausdrücklich der Gedanke, im Falle des Lisdorfer Bergs unbebaute Restflächen und wassergefüllte Gräben amphibienfreundlich zu gestalten bzw. zu erhalten sowie temporäre Kleingewässer als Laichhabitare zu schaffen, als sinnvoll erachtet. Bei dem Aspekt der Dachbegrünung sollte allerdings klargestellt werden, was mit dem Begriff „intensive“ Dachbegrünung (die ausweislich der dortigen Ausführungen stärker gefördert werden soll als eine extensive) gemeint ist, denn diesbezüglich sollte auf einen zwar durchaus dichten und robusten Bewuchs, gleichzeitig aber auch auf eine gewisse Artenvielfalt bzw. Schichtung solcher meist xerothermophiler Pflanzengemeinschaften geachtet werden, damit auch die zoologische Biodiversität eine Aufwertung erfährt. Eine konkrete Ausgestaltung muss der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Realisierung der Einzelbauvorhaben vorbehalten bleiben, eine Prognose bereits auf F-Plan-Ebene ist jedoch im Hinblick auf eine räumliche Grob-Steuerung solcher Maßnahmen durchaus sehr sinnvoll.</p> <p>8. Das in Kapitel 5.2 skizzierte Ausgleichskonzept („Eingriffsbewältigung und Ausgleichsmaßnahmen“) ist für den Abstraktionsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung in Form einer überschlägigen quantitativen Ermittlung der prognostizierten Eingriffsintensität fachlich nachvollziehbar und geeignet, eine entsprechende Potenzialabschätzung der benötigten Kompensationsleistungen vorzunehmen. Insbesondere ist es zu begrüßen, dass jenseits der im Zuge nachgelagerter Verfahren konkret auszugestaltenden Eingriffsfolgenbewältigung Entseiglungsmaßnahmen als kompensatorische Verbesserung des Naturhaushaltes (vgl. auch § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) eingebracht wird, wodurch auch dem in § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG formulierten Prüfvorrang entsprochen wird. Wie in einem</p>	<p>Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf die Sandrasen gelegt.</p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis besitzt mittlerweile (seit November 2021) als erste Kommune im Saarland eine Freiflächengestaltungssatzung. Diese schreibt bei Neu- und grundlegenden Umbauten die mindestens extensive Begrünung von Flachdächern ab 50 m² vor, ebenso die Begrünung aller Garagendächer. Außerdem hat die Stadt im November 2021 die Förderrichtlinien für ökologische Maßnahmen neu aufgelegt. Diese sehen eine Förderung für eine extensive Dachbegrünung von 10 €/m² und für eine intensive Dachbegrünung von 20 €/m² vor, wobei definitionsgemäß die Unterscheidung durch die Substrathöhe erfolgt (kleiner bzw. größer als 25 cm). Bedingt durch die deutlich höheren Herstellungskosten und die statischen Herausforderungen werden intensive Dachbegrünungen in der Praxis weitaus seltener umgesetzt als extensive. Intensive Dachbegrünungen gelten allerdings als wirksamere Maßnahme zur Klimaanpassung. Der Umweltbericht wird an die neueren Entwicklungen angepasst.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Telefonat zwischen der Stadt Saarlouis und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA vom 05.10.2021 vereinbart, werden im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sämtliche dem FB 3.1 des LUA im Zuge von Beteiligungen bekannt gewordenen Projekte, denen Ausgleichsflächen bzw. Kompensationsmaßnahmen zugeordnet wurden, aufgeführt; auf Grund der umfangreichen Recherche (und angesichts des noch nicht finalisierten digitalen Kompensationsflächenkatasters) erfolgt jedoch erst im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine ggf. detaillierte Auflistung der betroffenen Flurstücke (vgl. auch § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB).</p> <p>Einige der nachfolgend aufgeführten Vorhaben sind auch bereits im vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplans benannt, so dass diese der Stadt als Trägerin der Planungshoheit bekannt sind und insoweit möglicherweise auch alle zugeordneten Kompensationsflächen. Konkret handelt es sich um folgende Vorhaben (Bezeichnung wird ggf. ebenfalls präzisiert):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. BAB 8 / B 51neu, OU Roden und ergänzende Maßnahmen 2. Dillinger Hafen – Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet von Saarlouis 3. Grundwasserentnahmen/Brunnenbau („Brunnen 8“) 4. evtl. Maßnahmen der DB 5. Kraftwerk Ensdorf und Maßnahmen im Stadtgebiet von Saarlouis 6. Lisdorfer Berg (bereits behandelt im Entwurf) 7. B 269 neu (im Entwurf thematisiert) 8. Maßnahmen des EVS, Hauptsammler und Kläranlagen 9. Flurbereinigungsmaßnahmen 10. Stromleitungstrassen, v.a. 380/220/110 kV 11. Solarpark Roden (im Entwurf thematisiert). <p>Folgende weiteren konkreten Kompensationsflächen können benannt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemarkung Saarlouis, Flur 3, Flurstück 3/21 Gemarkung Beaumarais, Flur 20, Flurstücke 1/37 u. 1/117 Kenn-Nr. KOMP-00036-2016 Entwicklungsziel: Sandrasen Zuordnung zu Eingriff: Bau eines Reitplatzes in Neuforweiler 	<p>Soweit der Stadt bekannt, werden alle bestehenden Ausgleichs- und Kompensationsflächen in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>2. Gemarkung Neuforweiler, Flur 4, Flurstücke 165/1, 216/165, 219/165, 245/165, 244/165, 251/164, 150/1 Gemarkung Neuforweiler, Flur 8, Flurstücke 435/169, 440/169, 441/170, 446/172, 447/173 Kenn-Nr. KOMP-00004-2007 Entwicklungsziel: sonstiges Gebüsch (Erfassungseinheit 1.8.3 im Leitfaden Eingriffsbewertung) Zuordnung zu Eingriff: Hauptsammler Wallerfanger Straße, 1. BA (AWA 380), Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p>Weitere Hinweise: Lediglich redaktionell sei angemerkt, dass in Kapitel 2.4 (Wasser) des Umweltberichts (S. 52) von dem „Flächennutzungsplan 2018“ die Rede ist. Dies sollte entsprechend korrigiert werden, sofern damit nicht nur eine tatsächlich erfolgte Teiländerung im Wege einer verbindlichen Bauleitplanung gemeint ist. In letzterem Fall sollte dies klarstellend erläutert bzw. textlich konkretisiert werden (vgl. auch den Hinweis auf den „Stand 2018“ der Planungen bei der Beschreibung der Wohnbaufläche „Deutscher Weg“ im Stadtteil Neuforweiler, Kapitel 4.2.1, S. 99 Umweltbericht).</p> <p>Ein tatsächlicher redaktioneller Fehler scheint auf S: 103 im Abschnitt „Zusammenfassende Bewertung der Wohnbauflächen“ im vierten Satz zu bestehen. Hier sollte wohl statt „Objektive Bewertungen“ „Subjektive Bewertungen“ (die sich nicht ganz ausschließen lassen) geschrieben stehen.</p> <p>Für einen weiteren fachlichen Austausch sowie auch die Klärung spezifischer naturschutzfachlicher Aspekte für die Flächennutzungsplanung im Rahmen eines Ortstermins stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</u></p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb folgender Schutzgebiete und Schutzzonen:</p>	<p>Die Textstelle wird in „Flächennutzungsplan 2035“ abgeändert.</p> <p>Die Textstelle wird in „Subjektive Bewertungen“ abgeändert.</p>

Nr.	TÖB	
	<ul style="list-style-type: none"> • SZ III des mit Verordnung vom 20.03.1984 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bisttal“ (C 20) zu Gunsten der energis GmbH (teilweise) • SZ III des durch Verordnung vom 18.03.1985 und 26.04.1985 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes „Hufengebiet“, zu Gunsten der Mittelstadt Völklingen (teilweise) • SZ II des durch Verordnung vom 15.10.1965 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes „Wallerfangen“, zu Gunsten Gemeinde Wallerfangen (teilweise) • SZ II und III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes SLS-Roden (vollständig) • SZ II und III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes SLS-West (teilweise) • SZ III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Felsberger Straße (teilweise) <p>Wie in der Begründung angegeben wird, sind im Falle der Überlagerung des Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz Erschließungs- und Ansiedlungsmaßnahmen in den Wasserschutzzonen II und III auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes auszulegen.</p> <p>Das Grundwasser ist im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabewisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist später durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.</p> <p>Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Je nach Art der beabsichtigten zukünftigen Nutzung und Bebauung können Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen (WSGVO) berührt werden und bedürfen ggfls. gemäß § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) der Befreiung.</p>	<p>Die Lage der einzelnen Schutzzonen wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Diese Hinweise werden in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan übernommen.</p>

Nr.	TÖB	
	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>In der Begründung und im Umweltbericht werden in der Bauleitplanung Maßnahmen zum Rückhalt des Niederschlagswassers formuliert und gefordert. Weiterhin sind eine Minimierung der Versiegelung, die Verwendung versickerungsfähiger Oberflächen sowie eine ortsnahen Niederschlagswasserversickerung als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p><u>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</u></p> <p>Auf dem Gebiet der Kreisstadt Saarlouis verlaufen zahlreiche Gewässer, die auch größtenteils in den Planunterlagen verzeichnet sind.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saar, ein Gewässer erster Ordnung • Ellbach, ein Gewässer dritter Ordnung • Neuforweiler Mühlenbach, ein Gewässer dritter Ordnung • Neuforweiler Weiherbach, ein Gewässer dritter Ordnung • Wallerfanger Mühlenbach, ein Gewässer dritter Ordnung • Fraulauterner Bach, ein Gewässer dritter Ordnung • Saaraltarm (Rand Innenstadt), ein Gewässer dritter Ordnung. <p>O.g. Gewässer sind auf der Gewässerkarte im Umweltbericht des Antragstellers eingezeichnet.</p> <p>Von den aufgelisteten Gewässern kommen der Saar und dem Ellbach besondere Bedeutungen zu:</p> <p>Die Saar und der Ellbach sind als Gewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (§ 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) ausgewiesen. Für diese ist gemäß § 76 Abs. 2 WHG ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ 100) durch die Oberste Wasserbehörde festzusetzen.</p> <p>Für die Saar (Abschnitt B) besteht bereits ein gemäß Verordnung vom 25.10.2007 vorläufig gesichertes</p>	

Nr.	TÖB	
	<p>Überschwemmungsgebiet. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Saar sind in den Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Im Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass die Lisdorfer Au als gesetzliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist. Eine großflächige Überflutung der Innenstadt kann, wie ebenfalls im Bericht erwähnt, bei Extremhochwässern mit einer höheren Jährlichkeit als HQ 200 nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass alle Gewässer betreffenden Maßnahmen mit dem LUA in wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht abzustimmen sind.</p> <p><u>Bodenschutz und Geologie</u></p> <p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Mit der vorbereitenden Bauleitplanung werden Art und Ausmaß der Bodennutzung im Stadtgebiet Saarlouis vorbestimmt und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Inanspruchnahme von Böden und den Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung geschaffen. Dabei verpflichtet die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.</p> <p>Der Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Saarlouis weist sechs Neuplanungen von Wohnbauflächen mit einer Größe von insgesamt 17,9 ha auf. Bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wurden die Flächenreserven aus dem Baulückenkataster 2018 angerechnet. Mit der Rücknahme der im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehenen großen Neubauplätze in den Stadtteilen Beaumarais, Picard, Neuforweiler, Lisdorf und Roden wird bei der Neuaufstellung eine deutliche Reduzierung der Inanspruchnahme von Böden für Wohnzwecke vollzogen. Neue gewerbliche Bauflächen im Umfang von 50 ha sind im Bereich des Lisdorfer Berges für die Erweiterung des Industriegebietes auf die Westseite der B 269n vorgesehen, neue Sonderbauflächen sind nicht geplant. Die Flächeninanspruchnahme für Verkehrsprojekte ist mit rd. 3,0 ha für zwei neue Straßentrassen zu quantifizieren, wobei die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Ortsumgehung Roden der B 51 bereits planfestgestellt ist und kurz vor der Bauphase steht. Laut Flächenbilanz im Umweltbericht in Teil B der Begründung löst die Bauleitplanung damit einen Flächenbedarf von etwa 71,0 ha aus, der mit 1,64 % der Stadtfläche als mäßig zu bezeichnen ist. Der Flächenbedarf wird in den Planunterlagen aus unserer Sicht detailliert, plausibel und nachvollziehbar begründet.</p> <p>Neben dem quantitativen Aspekt durch Minimierung des Flächenverbrauchs ist den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes weiterhin durch die Berücksichtigung qualitativer Kriterien und den Erhalt von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen Rechnung zu tragen. Die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme ist auf Böden mit geringer Funktionserfüllung zu lenken. Die Beurteilung des Schutzgutes Boden in der Umweltprüfung setzt daher eine Erfassung und Bewertung der im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankerten natürlichen Bodenfunktionen voraus. In der vorgelegten Entwurfsfassung des Umweltberichtes beschränkt sich die Darstellung des Bodenzustandes auf eine detaillierte Beschreibung der Bodenformen gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1:100.000 und eine Bewertung des Ertragspotenzials, die im GeoPortal Saarland verfügbaren Datengrundlage zur Kennzeichnung der Leistungsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt (u.a. Biotopentwicklungspotenzial, Wasserhaushalt, Quartärkarte mit Angaben zu Paläoböden) bleiben jedoch unberücksichtigt. Die Angaben zur Einstufung der „Bodenfunktionen und Wasserhaushaltfunktionen“ in Kapitel 4.2 zur standortbezogenen Bewertung des Umweltzustands sind folglich mangels Informationen zur Quelle und den Bewertungskriterien nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf eine qualifizierte Abwägung der Belange des Bodenschutzes im Bauleitplanverfahren empfehlen wir daher, im Rahmen der standortbezogenen Umweltprognose auch eine Bewertung der natürlichen Funktionen des Bodens gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG z.B. auf Grundlage der verfügbaren Kartenlayer der Fachanwendung Bodenschutz im GeoPortals vorzunehmen.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme für die geplanten Wohnbau- und Gewerbegebiete geht überwiegend zu Lasten natürlicher landwirtschaftlich genutzter Böden. Im Falle der Siedlungserweiterung in Neuforweiler „Deutscher Weg“ werden Böden mit einem</p>	<p>Die Ortsumgehung Roden ist inzwischen im Bau.</p> <p>Die genannten Quellen werden bei der weiteren Bearbeitung des Umweltberichts zum Heranziehen zusätzlicher Informationen zum vorsorgenden Bodenschutz genutzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>hohen Ertragspotenzial überplant. Die Standortwahl sollte daher begründet und nach Möglichkeit auch ein alternatives Flächenszenario (z.B. Lückenschluss westlich der L 167 im Bereich zwischen der Wohnbebauung Im Kribet/Hasenweg und Im Blumenfeld) geprüft werden.</p> <p>Angesichts der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der geplanten Wohnbau- und Gewerbegebiete wird angesetzt, weiterhin eine Bewertung der potenziellen Erosionsgefährdung für das Einzugsgebiet der betroffenen Standorte vorzunehmen. Hierzu können u.a. die Fachdaten zur Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung gemäß Erosionsschutzverordnung Saarland genutzt werden (Simulation CCW Erosionsgefährdungsklasse 2021 des LVGL, abrufbar als CCW SL WMS Dienst im GeoPortal Saarland).</p> <p>Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird ein erheblicher Verlust von Böden durch Überbauung und Versiegelung vorbereitet, der zu kompensieren ist. Wir machen darauf aufmerksam, dass der vollständige und dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen nicht allein durch biotopverbessernde, sondern auch durch bodenbezogene Maßnahmen wie z.B. Entsiegelung/Teilsiegelung kompensiert werden sollte. Der Planentwurf sieht hierzu bereits die Festsetzung einer „potenziellen Entsiegelungsfläche“ in Lisdorf zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen mit einer Größe von 0,5 ha vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird u.a. auch im Hinblick auf die Klimaschutzfunktion des Bodens eine Erfassung und Ausweisung weiterer potenzieller Entsiegelungsflächen empfohlen.</p> <p>Flächen für zukünftige multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen sind in der Planzeichnung als „Potenzialflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Ungeachtet der konkreten Flächenkulisse weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass Böden mit einem bestehenden hohen Funktionserfüllungsgrad als Kompensationsstandorte für eine Aufwertung von Bodenfunktionen in der Regel ungeeignet sind und daher auch in diesem Kontext ein Abgleich mit den bodenkundlichen Informationsgrundlagen zur Bodenfunktionsbewertung in der Fachanwendung Bodenschutz erfolgen sollte.</p>	<p>Der Hinweis auf die Standortalternative wird berücksichtigt. Die geplante Wohnbaufläche wird in den vorgeschlagenen Bereich zwischen den Wohngebieten Kribet und Blumenfeld verschoben.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis ist bestrebt, möglichst viele geeignete Flächen zu entsiegeln, um einen funktionalen Ausgleich für Baumaßnahmen, insbesondere auch in Bezug auf die Bodenfunktionen zu erzielen. Neben der genannten Fläche in der Flurstraße in Lisdorf zeigt der FNP-Entwurf auch bereits eine potentielle Entsiegelungsfläche in der Beethovenstraße/Kreuzbergstraße in Fraulautern und zusätzlich den nicht mehr benötigten Sportplatz in Picard. Naturgemäß ist es heute allerdings noch schwer ebenso viele Flächen zur Entsiegelung zu finden, wie Flächen, die neu versiegelt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

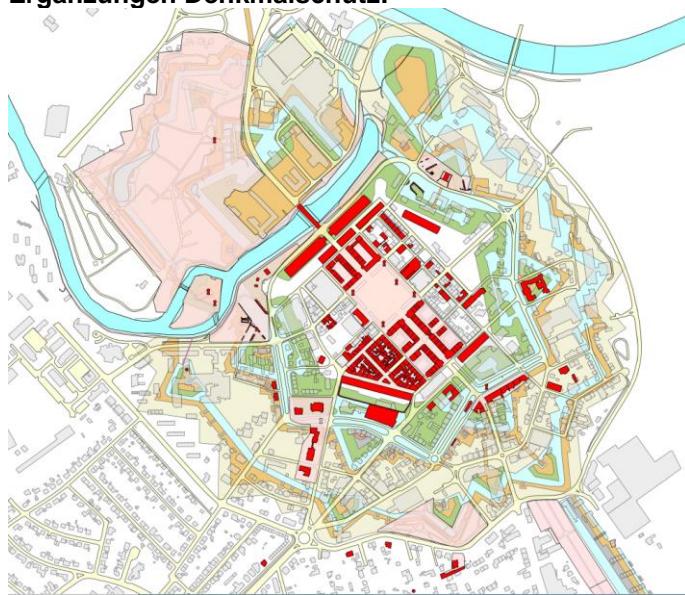
Nr.	TÖB	
	<p>Bezüglich der im Umweltbericht aufgeführten Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ergänzend auch auf die nachfolgenden Maßnahmen zum Bodenschutz hingewiesen und um Berücksichtigung in der Aufzählung auf Seite 130 in Kapitel 5.1 des Umweltberichtes gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen durch Anpassung der Erschließung und Baufenster an den Gelände- verlauf • Minimierung von Erschließungsfläche z.B. durch Konzentration von Stellplätzen • straßennahe Lage von Garagen und baulichen Nebenanlagen • Ausschluss von Schottergärten. <p>Nachsorgender Bodenschutz</p> <p>Gem. § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung die „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Vermeidung von Emissionen“ zu berücksichtigen.</p> <p>Gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan „für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, gekennzeichnet werden.</p> <p>Unter den „abwägungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes“ wird in der Begründung, Teil B, Umweltbericht auf S. 24, lediglich kurz auf mögliche Altlasten hingewiesen. In der Planzeichnung werden die Flächen mit (potenziellen) Bodenbelastungen nicht gekennzeichnet.</p> <p>Demnach obliegt es der Kreisstadt Saarlouis, alle schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen und Altstandorte (im Folgenden „Altlasten“ genannt) aus dem beim LUA geführten Kataster für Altlasten und</p>	<p>Diese Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>In die Begründung zum FNP wird ein Beiplan zu den Altlastenverdachtsflächen innerhalb der Kreisstadt Saarlouis aufgenommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>altlastverdächtige Flächen (ALKA) für den überplanten Bereich noch nachrichtlich in Plan und Text aufzunehmen.</p> <p>Die altlastenrelevanten Daten für den Bereich des FNP wurden unsererseits dem Amt für ökologische Stadtentwicklung der Kreisstadt Saarlouis zur Aktualisierung des kommunalen Altlastenkatasters aktuell am 28.07.2021 als shapefiles zur Verfügung gestellt und können hierfür verwendet werden. Die Excel-Tabelle über die einzelnen Standorte ist diesem Schreiben beigefügt. Wo sich die Darstellung mittels shapefile auf Grund ihrer Kleinflächigkeit innerhalb der M:10.000 Darstellung nicht eignet, sollten die Altlasten zumindest durch Signaturen nach Planzeichenverordnung Nr. 15.12 gekennzeichnet werden. Sofern uns Akten zu Einzelfällen zur Verfügung stehen, können diese Informationen bei Bedarf und mit Einwilligung des Eigentümers hier als Altlastenauskünfte abgerufen werden. Grundwasserschadstofffahnen werden im Kataster nicht abgebildet.</p> <p>Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Oft liegen den betroffenen Kommunen zusätzliche Erkenntnisse über Bodenbelastungen und ehemalige altlastenrelevante Nutzungen vor, die hier nicht bekannt sind. Weitere Informationsquellen hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen für die Stadt Saarlouis können daher zusätzlich interne Kenntnisse über frühere Nutzungen von Flächen, Karten, Luftbilder und Schriftgut oder auch alte Planunterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde sein. Auch diese Informationen sollten in den Abwägungsprozess miteinfließen können.</p> <p>An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster ständig fortgeschrieben und korrigiert wird, so dass sich der Datenbestand ständig ändert.</p> <p>Zweck der Kennzeichnung ist eine „Warnfunktion“ für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für den verbindlichen Bauleitplan, der für den Grundstückseigentümer im Gegensatz zum FNP, der übergeordnet die städtebauliche Entwicklung zum Ziel hat, eine „Verlässlichkeitsgrundlage“ darstellt.</p> <p>Grundsätzlich wird die Kennzeichnung der Altlasten in Plan und Text empfohlen. Diese sind bei sämtlichen geplanten Eingriffen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>in den Boden, auch bei Nutzungsänderungen, bodenschutzrechtlich hinsichtlich einer von ihnen ausgehenden Gefährdung der Schutzgüter zu beurteilen.</p> <p>Sieht die Kreisstadt Saarlouis Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche und damit gefährdende Bodenbelastungen, so hat sie diesen nachzugehen.</p> <p>Wenn vorhandene Informationen für eine Gefährdungsabschätzung nicht ausreichen, sind die betreffenden Flächen auf das Vorhandensein von Bodenbelastungen, auf deren Ausmaß und auf den Gefährlichkeitsgrad der von den Bodenbelastungen zu erwartenden Einwirkungen hin zu untersuchen (angelehnt an die orientierende Untersuchung i. S. v. § 3 Abs. 3 BBodSchV). Hierzu wäre ein Sachverständiger gem. § 18 BBodSchG, der mindestens für ein Sachgebiet von 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zugelassen ist, zu beauftragen. Die Untersuchungen haben in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde im LUA spätestens auf der Bebauungsplanebene zu erfolgen.</p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis muss sich als Planungsträgerin mit der von den Altlasten ausgehenden potenziellen Gefährdung der Schutzgüter auseinandersetzen, die in Abhängigkeit der Nutzung bodenschutzrechtlich unterschiedlich beurteilt werden. Hierzu sind die Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), die nach den Nutzungen „Kinderspielflächen“, „Wohngebiet“, „Park- und Freizeitanlagen“ und „Industrie- und Gewerbegebiete“ unterscheidet, heranzuziehen und die Gefährdung der Schutzgüter wirkungspfadbezogen zu ermitteln. Die Gefährdungsabschätzung für das Grundwasser erfolgt nutzungsunabhängig.</p> <p>Auf diese Flächen, für die bekannt ist, dass die Böden bzw. das Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, muss ein besonderes Augenmerk geworfen werden. Hier ist von der Bestandsseite her zu prüfen, ob die bestehenden/geplanten Nutzungen mit der Belastung vereinbar sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Hierzu können weitere Untersuchungen und Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden erforderlich werden.</p> <p>Bei Altlasten, die neu überplant werden sollen, ist zu prüfen, ob die geplante Nutzung auf der Altlast realisierbar ist. Insbesondere bei von Menschen intensiv genutzten Freiflächen, z. B. Sportplätzen, Parks, oder wenn in einem Gebiet Nutzungen mit erhöhtem Schutzbedürfnis denkbar sind, z. B. Kinderspielplätze in einem Wohngebiet, also der Wirkungspfad Boden - Mensch nach Bodenschutzgesetz betroffen ist, ist das Konfliktpotenzial nach dem Vorsorgeprinzip zu bewerten.</p> <p>Gleiches gilt für Flächen, die über den Wirkungspfad Boden - Pflanze - Mensch nach Bodenschutzgesetz für den Menschen zu gesundheitlichen Gefahren führen können, z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen, Schrebergärten und Hausgärten.</p> <p>Ggf. ist im Erläuterungsbericht darzulegen, welche Gründe für die Ausweisung der baulichen Nutzung trotz bekannter Bodenbelastung maßgebend sind. Außerdem ist dann darzulegen, welche Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen sind, damit die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden kann und keine Missstände planerisch vorbereitet werden.</p> <p>Das Abwägungsgebot verlangt, dass alle Belange – so auch mögliche oder nachgewiesene Bodenbelastungen- ihrer Bedeutung nach gewichtet werden müssen.</p> <p>Luftreinhaltung / Störfallbetriebe</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht alle Betriebsbereiche von Betrieben, die der Störfall-VO unterliegen, berücksichtigt wurden.</p> <p>Hierzu gehören die Firmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Remondis Industrie Service GmbH & Co KG, Ostring 55 - Mathieu M-Galvanotechnik GmbH, Lebacher Straße 73 - Coatinc Becker, Zum Geisberg 1 	<p>Alle Flächen, die im neuen Flächennutzungsplan als neue Bauflächen dargestellt werden, wurden bereits dahingehend überprüft, ob sie von Flächen mit bekannter Bodenbelastung überlagert werden. Dies ist nicht der Fall. Sollte ein derartiger Fall im weiteren Verfahren bekannt werden, wird entsprechend des Hinweises darauf reagiert.</p> <p>Über die bereits im Plan dargestellten Achtungsabstände von mehreren Störfallbetrieben hinaus, wird ein neues Plansymbol aufgenommen, das auch diejenigen Störfallbetriebe kennzeichnet, für die keine flächigen Achtungsabstände gelten. Dies sind die drei Firmen, auf die hingewiesen wurde. Der Hinweis wird somit berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Hinweis: Siehe unter 14. Sonstige Darstellungen - 13.5 Achtungsabstand zu Störfallbetrieben gem. Störfall-VO. Weitere Informationen hierzu können dem Geoportal entnommen werden. https://geoportal.saarland.de/map?WMC=4147</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Inhalte der Eingabe werden im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.</p>
41	<p>Landesamt für Verbraucherschutz Konrad-Zuse-Str. 11 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 03.08.2021:</u> mit vorgenanntem Schreiben bitten Sie den Fachbereich 3.2, des Landesamtes für Verbraucherschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. I BauGB um eine Stellungnahme bzgl. des o.g. Bebauungsplanes. Gegen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und zur Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans mit den Zielen, Siedlungsentwicklung Wohnen, Wirtschaftsentwicklung, Klimaanpassung und andere ökologische Inhalte, bestehen unsererseits keinerlei Bedenken.</p>	Kein Beschluss erforderlich
42	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
43	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Zentrale Außenstelle Kaibelstr. 4-6 66740 Saarlouis</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
44	<p>Landesbetrieb für Straßenbau Postfach 1221 66512 Neunkirchen</p>	Keine Stellungnahme eingegangen

Nr.	TÖB	
45	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 05.10.2021:</u> anbei jene Denkmalkarte als pdf zur Grundlage für den FNP bzw. als Arbeitshilfe, sowie die seinerzeit verwendeten shapes. Sie sehen, die Daten sind schon älter und sind für diesen Zweck (noch) nicht aktualisiert worden. Für die flächenwirksamen Denkmäler bzw. Denkmalensembles gibt es aber überschlägig keine Änderungen.</p> <p>Beachten Sie bitte, dass u.a. beim Ensemble Hohenzollern-Ring 2-8 (gerade Nummern) / Lisdorfer Straße 1, 2, 4 und beim Ensemble Kaiser-Wilhelm-Straße 4, 6, 8, Kaiser-Friedrich-Ring 46 sich die Flächendarstellung nur inkl. der darin enthaltenen Denkmäler ergibt. Die Flächendarstellung für das Ensemble Schlachterstraße 11-17 (ungerade Nummern) fehlt.</p> <p>Ergänzungen Denkmalschutz:</p> 	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis wird die inhaltlichen Aussagen aus der Denkmalkarte zukünftig in einem zusätzlichen Beiplan zum Flächennutzungsplan darstellen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
46	<p>Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1 LPP 125 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
47	<p>Landesverband Saarwald-Verein e.V. Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen Tel.: 06898-9122221 Mail: saarwaldverein@t-online.de</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 08.09.2021:</u> Der LV Saarwald-Verein e.V. hat keine Einwände gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.</p>	Kein Beschluss erforderlich
48	<p>Landkreis Saarlouis Dez. I</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 01.10.2021:</u> Nach hausinterner Abstimmung hat das „Beteiligungsmanagement, OPNV“ der Kreisverwaltung Saarlouis beigelegte Hinweise gegeben, die ich gerne im Zuge der gebetenen Stellungnahme weiterreichen möchte. Obgleich es sicherlich nicht die Aufgabe eines Flächennutzungsplanes ist, jeden einzelnen Haltepunkt des OPNV abzubilden, würde die Kreisverwaltung gerade auch mit Blick auf die Aktivität der Kreisstadt im Rahmen der OPNV-Anbindung des Industriegebietes, es befürworten, wenn ein Fokus daraufgelegt werden würde.</p> <p>Ergänzende Mail: bei Sichtung des Flächennutzungsplans ist mir ein Symbol für Haltestellen aufgefallen und im Plan habe ich auch eine Haltestelle im Bereich der Fraulauterner Brücke gefunden. Auf meine damalige Nachfrage bei Herrn Baus von der Stadt SLS teilte dieser mir mit, dass hier wegen der Neugestaltung des Kreuzungsbereichs an der Fraulauterner Brücke ein Schienenhaltepunkt vorgesehen sei und die Entwicklung abgewartet werden müsse. In diesem Zusammenhang und wegen der Aktivitäten der Stadt Saarlouis zur OPNV-Anbindung des Industriegebietes Lisdorfer Berg vermisste ich jedoch Haltestellenausweise in diesem IG, was wir in der Stellungnahme des LK SLS anmerken sollten,</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Darstellung von allgemeinen Haltestellen des ÖPNV (z.B. Busverkehr zum Industriegebiet Lisdorfer Berg) ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Bei dem im Flächennutzungsplan enthaltenen Haltepunkt im neuen Zentrum von Fraulautern handelt es sich um einen besonders wichtigen zusätzlichen Verknüpfungspunkt mit dem schienengebundenen Verkehr. Zur Klarstellung werden die Planzeichnung und die Legende des Flächennutzungsplans angepasst.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>wobei ich nicht weiß, ob dies Bestandteil eines Flächennutzungsplans ist, auch wenn der Schienenhaltepunkt ausgewiesen ist.</p> <p>Der Busverkehr selbst ist durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.</p> <p>Von Seiten der KVS GmbH, der ich Ihre u.a. Mail mit meinen o.a. Ausführungen weitergeleitet hatte, wurde mir heute mitgeteilt, dass von Unternehmensseite über meine Feststellungen hinaus keine weiteren Anmerkungen bestehen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Inhalte der Eingabe werden im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.</p>
49	<p>Landkreis Saarlouis</p> <p>Dezernat III – Verkehr, Sicherheit, Ordnung, Rechtsangelegenheiten</p> <p>Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6</p> <p>66740 Saarlouis</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
50	<p>Landkreis Saarlouis</p> <p>Dezernat IV – Bauaufsicht, Wirtschaft, Umwelt</p> <p>Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6</p> <p>66740 Saarlouis</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
51	<p>Landkreis Saarlouis</p> <p>Dezernat VI – Bildung, Immobilienmanagement</p> <p>Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6</p> <p>66740 Saarlouis</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
52	<p>Landkreis Saarlouis</p> <p>- Gesundheitsamt -</p> <p>Choisyring 5</p> <p>66740 Saarlouis</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 09.08.2021:</u></p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen gibt es keine Hinderungsgründe für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Kein Beschluss erforderlich
53	<p>Landkreis Saarlouis</p> <p>Gutachterausschuss</p> <p>Kaiser-Friedrich-Ring 31</p> <p>66740 Saarlouis</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
54	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland</p> <p>In der Kolling 310</p> <p>66450 Bexbach</p>	<u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u>

Nr.	TÖB	
	<p><u>Schreiben eingegangen am 17.09.2021:</u> neben den geplanten Wohnbauflächen, die jedoch vornehmlich im Zusammenhang mit Ortsabrandungen zu sehen sind, stellt vor allem die beabsichtigte Erweiterung des Industriegebietes „Lisdorfer Berg“ einen erheblichen Flächenverbrauch dar, den es zur Schonung der nicht vermehrbarer Ressource Boden zu vermeiden gilt. Im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Vorab-beteiligung haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 27.07.2021, Az.: E5.2-901-265/20 Ho auf die besondere Betrof-fenheit der Landwirtschaft durch die geplante Erweiterung des Industriegebietes hingewiesen. Wir verweisen hierzu daher auf unsere damalige Stellungnahme.</p> <p>Neben dem Flächenentzug durch neue Siedlungsflächen, macht der Landwirtschaft der zusätzliche Flächenentzug durch natu-rschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in nicht verminde-rter Weise zu schaffen. Wir begrüßen deshalb die im Umweltbericht enthaltene Mahnung, bei der Auswahl von landwirtschaftli-chen Flächen zu Ausgleichszwecken Vorsicht walten zu lassen. Zum einen büßen heimische landwirtschaftliche Betriebe Teile ihrer wirtschaftlichen Grundlage ein, zum anderen kann dies wie im Umweltbericht richtig dargestellt zu einer Verlagerung der Nahrungsmittelproduktion in andere Teile der Welt mit weitaus nachteiligeren ökologischen Folgen führen. Wir bitten daher, keine landwirtschaftlichen Flächen zur Kompensation von Ein-griffen heranzuziehen.</p> <p><u>Schreiben vom 27.07.2021 - Az.: E5.2-901-265/20 Ho zur Erweiterung des Industriegebietes Lisdorfer Berg:</u> Vorab-beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange ihr Schreiben vom 17.06.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vor ca. 10 Jahren musste die Landwirtschaft bereits einen enor-men Flächenverlust am Lisdorfer Berg hinnehmen, der die be-troffenen Betriebe vor große Probleme stellte. Sollte es zu einer Erweiterung des Industriegebietes Lisdorfer Berg um beachtli-che 181 ha kommen, muss um die weitere Existenz ortsansässi-ger landwirtschaftlicher Betriebe gefürchtet werden, da sich Flä-chenentzüge dieser Größenordnung und in dieser Abfolge nicht mehr durch den Strukturwandel auffangen lassen. Nach einer</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u> Die im Schreiben der Landwirtschaftskammer (E5.2-901-265/20 Ho) vom 27.7.2021 enthaltene Angabe von 181 ha entspricht nicht der im Flächen-nutzungsplan enthaltenen Größenordnung, wonach tatsächlich 50 ha ge-plante gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Inwiefern eine Exis-tenzgefährdung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe besteht, kann nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überprüft werden. Dies ist im Rahmen der Abwägungsentscheidung zur verbindlichen Bau-leitplanung (Bebauungsplan) zu klären, da erst auf dieser Ebene be-stimmt wird, wie stark der Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung für die einzelnen Betriebe konkret ausfällt.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen bemüht sich die Kreisstadt Saarlouis seit Jahren mit Erfolg um Lösungen, die mit einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung im Einklang ste-hen. Diese bewährte Vorgehensweise wird auch bei den aktuell im Flä-chennutzungsplan enthaltenen geplanten Bauflächen beibehalten. Be-züglich des Ausmaßes der zukünftigen Entwicklung des Industriegebietes Lisdorfer Berg stellt die Ausweisung von 50 ha bereits eine deutliche Re-duzierung gegenüber dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan vor. Auch im gültigen Landesentwicklungsplan sind erheblich größere Flä-chen vorgesehen.</p> <p>Aus den in der Stellungnahme genannten Gründen werden landwirt-schaftliche Nutzflächen nur zu möglichst geringen Teilen als ökologische Kompensationsflächen herangezogen. In Fällen, in denen sich dies zur Erreichung eines funktionalen Ausgleichs nicht gänzlich vermeiden lässt, soll nicht auf die Aufgabe der Landwirtschaft hingearbeitet werden, son-dern auf eine Extensivierung. Dies wurde bereits bei der Kompensation des Eingriffs durch das Industriegebiet „Lisdorfer Berg“ praktiziert. (u.a. Beweidungsprojekt). Lediglich auf der Potentialfläche entlang der Auto-bahn östlich von Beaumarais sollen landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne eines Emissionsschutzstreifens mit Gehölzen bepflanzt werden. Hier wird von schädlichen Stoffeinträgen durch den Autoverkehr ausge-gangen, die eine Lebensmittelproduktion auf unmittelbar angrenzenden Flächen ungünstig erscheinen lassen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Inhalte der Eingabe werden im Sinne der Stellungnahme berücksich-tigt bzw. nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>kurzen Umfrage der Landwirtschaftskammer sind vier Unternehmen, von denen sich keines im Stadium des Auslaufens befindet, durch die Umsetzung der Planungen akut in ihrer Existenz gefährdet: Besonders bedauerlich ist die Tatsache, dass es sich um teilweise bewässerbare Flächen handelt, auf denen auch Gemüse und Kartoffeln angebaut werden. Somit gehen landwirtschaftliche Flächen mit großer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Erzeugnissen verloren, die derzeit hohe Wertschätzung erfahren. Darüber hinaus ist für die Landwirtschaft noch ein weiterer Flächenverlust durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu befürchten.</p> <p>Im Hinblick auf den bereits vorhandenen hohen Siedlungsflächenanteil und die öffentliche Diskussion um den weiteren Verbrauch der nicht vermehrbarer Ressource Boden muss ohnehin hinterfragt werden, inwieweit ein Flächenverbrauch in diesem Ausmaß noch betrieben werden kann.</p> <p>Aus den genannten Gründen bringen wir gegen die beabsichtigte Erweiterung des Industriegebietes Lisdorfer Berg erhebliche Bedenken vor und bitten Sie, das Vorhaben nochmals zu überdenken.</p>	
55	<p>Mieterverein Saarlouis Untere Saar e.V. Hauptstelle SLS Sonnenstr. 17 66740 Saarlouis</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
56	<p>Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
57	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
58	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB11 – Landes- und Bauleitplanung Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 11.03.2022:</u> nach derzeitigem Kenntnisstand stehen der Neuaufstellung ländesplanerische Ziele nicht grundsätzlich entgegen.</p>	Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:

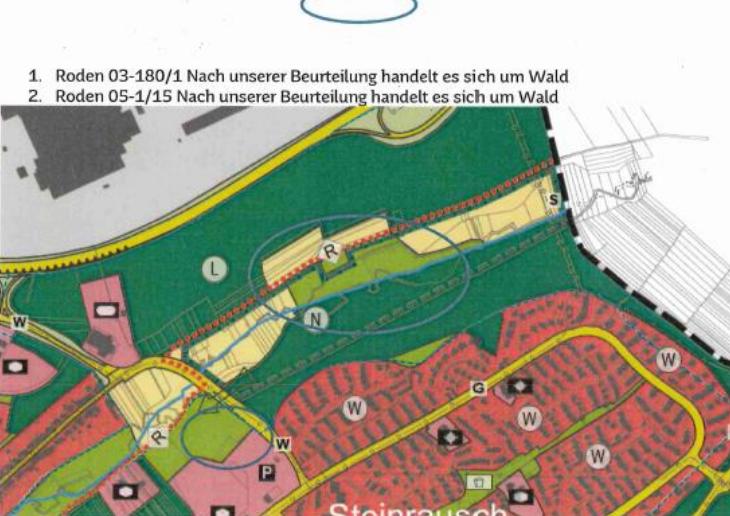
Nr.	TÖB	
	<p>Allerdings wird gebeten, folgende Aspekte bei der weiteren Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Teil der neu geplanten Bauflächen liegt innerhalb landesplanerisch festgelegter Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW). Die in der Begründung enthaltene Bewertung der einzelnen Flächen muss sich mit den diesbezüglichen Zielen und Grundsätzen auseinandersetzen und den Nachweis der Übereinstimmung führen. Insofern bedarf die Begründung einer entsprechenden Ergänzung.</p> <p>Der Planung beigefügt ist eine Synopse der seit 1987 erfolgten Änderungen im Flächennutzungsplan einschl. einer kartographischen Aufarbeitung.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist die mit B5 bezeichnete Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Beaumarais in der Planzeichnung nicht enthalten. Diese Fläche in der Größe von 0,5 ha müsste ebenso wie die geplante Wohnbaufläche „Auf der Heed“ hinsichtlich ihrer Eignung sowie möglicherweise entgegenstehender Belange überprüft werden.</p> <p>Es stellt sich hier die Frage, ob die Darstellung der Splitterbebauung B6 als Wohnbaufläche erforderlich ist, zumal der Bereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Die Gebäude genießen auch ohne Darstellung im Flächennutzungsplan Bestandsschutz.</p> <p>Inwieweit die Darstellung von Landschaftsschutzgebieten vollständig und aktuell ist, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Dies gilt insbesondere für den Bereich nördlich der Bauleitplanung „Provinzialstraße“ in Lisdorf sowie im Bereich der Mühle im Stadtteil Roden.</p> <p>Da die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht nur mit Angabe der Flur, jedoch ohne Flurstücksnummern angegeben sind, können diese nicht abschließend verortet werden. Insofern wird grundsätzlich gebeten, einen Abgleich mit möglicherweise entgegenstehenden Zielen der Raumordnung vorzunehmen und im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Fläche „B5“ war ursprünglich in den ersten Überlegungen als geplante Wohnbaufläche vorgesehen. Auf diese Darstellung wurde jedoch zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft verzichtet, da sich hier sehr hochwertige Böden befinden, die biologisch bewirtschaftet werden. Die Fläche „Auf der Heed“ wird bis auf eine kleine verbleibende Fläche vollständig aufgegeben.</p> <p>Die Fläche „B6“ ist bereits über die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Am Rech) als Reines Wohngebiet festgesetzt. Hierzu liegt der Kreisstadt Saarlouis eine entsprechende Genehmigung des Bebauungsplans durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 17.2.1981 vor. Insofern wird an der Darstellung festgehalten.</p> <p>Die Darstellung der Landschaftsschutzgebiete wird überprüft und insbesondere für den Bereich nördlich der Bauleitplanung „Provinzialstraße“ in Lisdorf sowie im Bereich der Mühle im Stadtteil Roden ggf. angepasst.</p> <p>Die geplanten Ausgleichsflächen sind in der Planzeichnung als „Potentiellflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ parzellenscharf dargestellt. Im weiteren Verfahren werden die Flächen mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen. Die Eingabe wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Die beiden Sondergebiete Bund im Stadtteil Fraulautern und westlich von Beaumarais sind im Entwurf nicht flächig dargestellt. Dies entspricht der Systematik einer geplanten Baufläche, was hier jedoch offensichtlich nicht der Fall ist. Es wird um Erläuterung gebeten.</p> <p>Es wird um Prüfung gebeten, ob die Darstellung des SO Schul- und Sportzentrum „In den Fliesen“ in der vorgenommenen Größenordnung den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. dem Bedarf entspricht.</p> <p>Im Zuge der Neuaufstellung wurde in Neuforweiler eine Neukonfiguration und Aufhebung von im Flächennutzungsplan von 1987 geplanten Wohnbauflächen vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass u.a. die geplante Wohnbaufläche südlich der Straße „Im Kribet“ (entlang der St. Avolder Straße) aufgegeben und stattdessen eine Wohnbaufläche nordwestlich des Gebietes „Im Blumenfeld“ aufgenommen wurde. Die erstgenannte würde aus hiesiger Sicht im weitesteten Sinne ein Lückenschluss darstellen, während die letztgenannte eine Ausdehnung von Wohnsiedlungstätigkeit in den Außenbereich hinein darstellt. Eine städtebauliche Begründung für diese Wahl ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund wird um Überprüfung und Erläuterung gebeten.</p> <p>Der Entwurf stellt im gesamten Stadtgebiet kleine (Splitter-)Bereiche im Außenbereich als Wohnbaufläche im Bestand dar. Dies gilt u.a. für den Bereich B6 sowie den Bereich der Taffingsmühle. Unabhängig von der Tatsache, dass es sich bei dem Gastronomiebetrieb aus hiesiger Sicht nicht um Wohnen im Sinne eines Wohngebietes handelt, wird von hier die Erforderlichkeit nicht gesehen. Die Gebäude genießen auch ohne entsprechende Darstellung Bestandsschutz. Im Übrigen liegt insbesondere der Bereich B6 innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.</p> <p>Die Liste der seit 1987 vorgenommenen Änderungen enthält im Bereich Innenstadt unter Punkt I 1 die Bezeichnung „Globus Baumarkt“. Aus hiesiger Sicht handelt es sich dabei aber um das „SB-Warenhaus der Firma Globus“. Es wird um Überprüfung und ggf. Korrektur gebeten.</p>	<p>AS+P, wäre hier vielleicht auch eine andere Darstellung sinnvoll (Schraffur oder Ähnliches)?</p> <p>Die Größe der Fläche entspricht dem mittel- und langfristigen Bedarf. Aktuell ist hier der Neubau der „Anne-Frank-Schule“ durch den Landkreis Saarlouis und eine neue Hammerwurfanlage geplant.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche in Neuforweiler wird als Lückenschluss in den Bereich zwischen den Wohngebieten Kribet und Blumenfeld verschoben.</p> <p>Sofern die Splittersiedlungen durch die verbindliche Bauleitplanung bereits als Baugebiete festgesetzt sind, wird an ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan festgehalten. Dies ist bei der Fläche „B6“ (Bebauungsplan Am Rech) und bei der Taffingsmühle (Bebauungsplan Taffingtal) der Fall.</p> <p>Es handelt sich um einen Fehler in der Synopse, der korrigiert wird. Unter Punkt I 1 muss es heißen: „SB-Warenhaus der Firma Globus“.</p>

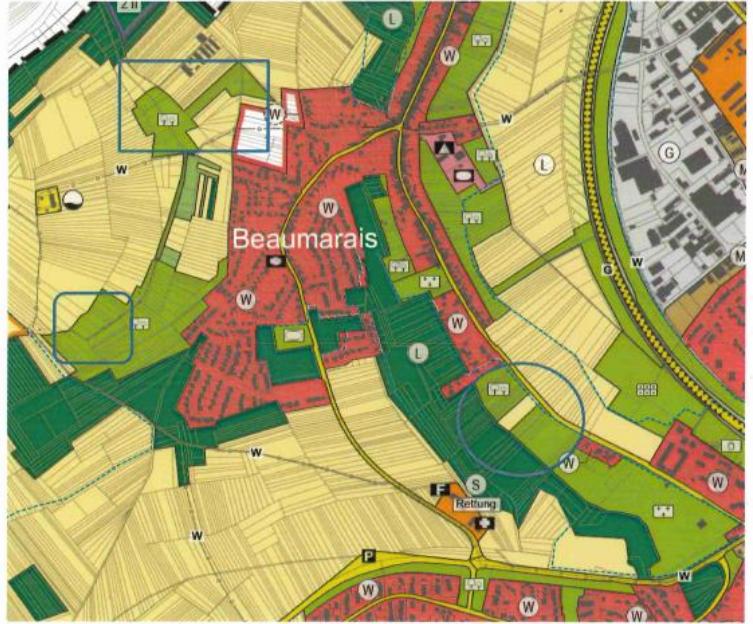
Nr.	TÖB	
	<p>Die Liste spricht im Bereich L25 von der Aufnahme einer von der Darstellung ausgenommenen Fläche. Dies kann nicht nachvollzogen werden; der Entwurf umfasst nach hiesiger Auffassung keine „weiße“ Fläche. Es wird um Erläuterung gebeten.</p> <p>Entgegen den Ausführungen in der Begründung auf S. 54 ist hier keine Bauleitplanung bekannt, die die Sonderbaufläche Fort Rauch (Blumen Marion) in ein Gewerbegebiet umgewandelt hätte. Ich bitte um Überprüfung. Ansonsten wäre die Begründung redaktionell zu korrigieren.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wurde die gewerbliche Fläche östlich der Industriestraße im Vergleich zum FNP 1987 zugunsten einer Darstellung als gemischte Baufläche zurückgenommen. Inwieweit dies den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und ob diese Festsetzung zwischen den gewerblichen Nutzungen sowie dem Sondergebiet Bund sinnvoll ist, bitte ich zu überprüfen und in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.</p> <p>Es stellt sich hier die Frage, ob die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellten Achtungsabstände um die Störfallbetriebe am Röderberg aktuell sind. Nach Abgleich mit den Daten in ZORA ergeben sich aus hiesiger Sicht Abweichungen.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Referat OBB 14 aus städtebaulicher und förderrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung hat.</p>	<p>Die Angabe bezüglich einer von der Darstellung ausgenommenen Fläche im Bereich „L25“ ist veraltet und wird angepasst.</p> <p>Das OVG des Saarlandes hat mit Urteil vom 13.6.1991 das Gebiet „Sonderbaufläche Fort Rauch (Blumen Marion)“ als Gewerbegebiet nach § 34 BauGB eingestuft. Am 15.7.2021 hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis einen Bebauungsplanaufstellungsbeschluss für das Gebiet gefasst und am 17.2.2022 die Art der baulichen Nutzung für den Bebauungsplanentwurf bestimmt. Diese Inhalte werden nun in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Eine genaue Überprüfung der im Flächennutzungsplan von 1987 dargestellten gewerblichen Baufläche östlich der Industriestraße hat ergeben, dass dort mehrere betriebsunabhängige Wohnungen existieren. Da das Gebiet als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB anzusehen ist, entspricht die Darstellung einer gemischten Baufläche dem tatsächlichen Bestand.</p> <p>Die Darstellung der Achtungsabstände wird mit den Darstellungen im Geoportal Saarland abgeglichen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Inhalte der Eingabe werden im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.</p>
59	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB14 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p>Keine Bedenken (siehe Schreiben Referat OBB11) Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Referat OBB 14 aus städtebaulicher und förderrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung hat.</p>	Kein Beschluss erforderlich

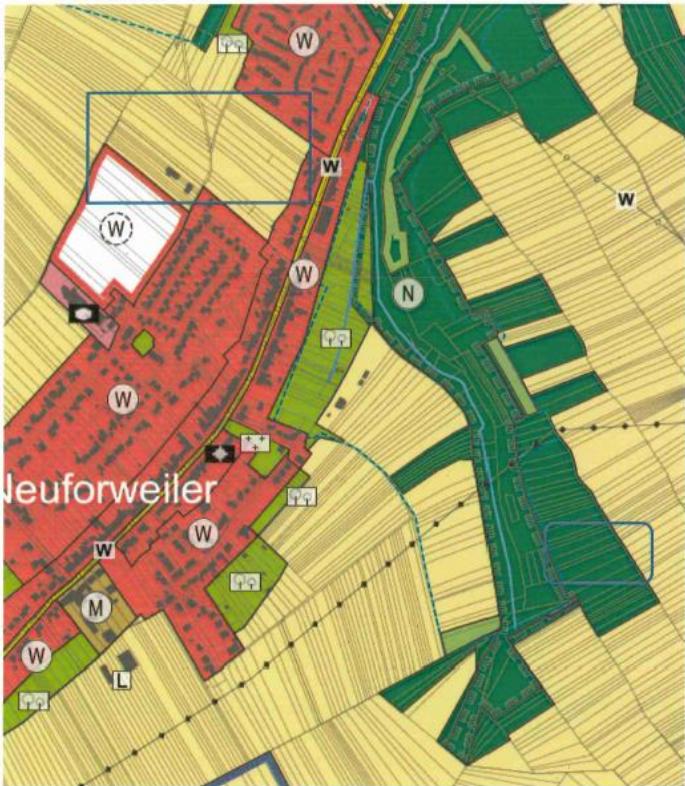
Nr.	TÖB	
60	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 - Liegenschaften Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen
61	Ministerium für Justiz Postfach 10 24 51 66024 Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen
62	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen
63	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Postfach 10 24 61 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 17.09.2021:</u> der Flächennutzungsplan (FNP) wurde anhand der Kartengrundlage geprüft, ob die Bodennutzungsart „Wald“ gem. § 5 Absatz i Nr. 9a BaubG im FNP flächenmäßig komplett übernommen wurde. Hierbei wurde der Waldbegriff gem. dem § 2 Landeswaldgesetz des Saarlandes zu Grunde gelegt. In der beigefügten Liste „Abstimmungsflächen“ inklusive Bildausschnitten des FNP verweise ich auf 14 Teilflächen von Wald, die nochmals einer Prüfung unterzogen werden müssen, bzw. zu ergänzen sind. Bei Fragen bitte ich um Rückruf.</p> <p>Sofern Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen des FNP auf Waldflächen dargestellt werden, sollte die Grundfarbe für Wald erkennbar sein. Hinsicht der neu geplanten Bauflächen bitte ich um Beachtung des § 14 Abs. 3 LWaldG. Darin heißt es, dass ein Waldabstand von 30m zwischen den geplanten Gebäuden und der Waldgrenze einzuhalten ist. Ich bitte dahingehend die Flächengrößen der Geltungsbereiche entsprechend zu vergrößern, um den Bauherrn von der Verpflichtung des Eintrages einer Grunddienstbarkeit zu entlasten (Ausnahmeregelung). Der nachrichtliche Hinweis nach § 9 Abs. 6 BauGB sollte im FNP hierzu vorhanden sein. In Ziffer 6.8.4 der Begründung wird die Thematik „Ausgleichsflächen dargestellt. Hierbei ist grundsätzlich zwischen einem naturschutzrechtlichen und einem forstrechtlichen Ausgleich zu unterscheiden. Nicht dargestellt ist ein</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Sofern es sich um (überwiegend) städtische Grundstücke handelt, wurden die aufgeführten Teilflächen mit dem städtischen Forsteinrichtungswerk abgeglichen. Bei sonstigen öffentlichen oder privaten Grundstücken wurde der tatsächliche Zustand der Vegetation bewertet. Bei den Teilflächen 1, 6 und 8 – 12 wurde die Darstellung der Waldflächen im Sinne der Stellungnahme vergrößert. Bei der Teilfläche 14 wurde der Stellungnahme insofern gefolgt, dass die dargestellte Waldfläche verkleinert wurde. Bei den anderen Teilflächen wurde die Darstellung beibehalten. So handelt es sich bei Teilfläche 13 tatsächlich um eine Weihnachtsbaumkultur und nicht um eine Erstaufforstung.</p> <p>Bei den neu geplanten Bauflächen bestehen keine Konflikte mit der Abstandsregelung des § 14 (3) LWaldG.</p> <p>Im Flächenpool der Potentialflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gibt es</p>

Nr.	TÖB	
	<p>forstrechtlicher Ausgleich für die Umwandlung von Wald (z.B. Bauvorhaben Ostring) in Form einer Erstaufforstung einer Offenlandfläche. Ich bitte im PNP entsprechende Aufforstungsge-wanne, als sogenannter „Waldfächenerersatzpool“, festzulegen. Optimal wäre auch Ausgleichsflächen anzubieten, die von aus-wärtigen Dritten genutzt werden können. Hierbei würde die Erst-finanzierung des Waldes durch Dritte getragen. Im Umweltbe-richt auf Seite 35, 2 Absatz wird dargestellt, dass sich Waldflä-chen durch „Sozialbrachen“ und „Vorwaldflächen“ entwickelt ha-ben. Dies sind genau die Flächen, die sich in einem geordneten Verfahren für eine Erstaufforstung anbieten und zu Wald umge-wandelt werden können und somit einen finanziellen Vorteil er-bringen.</p>	<p>bereits Flächen, die sich prinzipiell für eine Erstaufforstung und damit für einen forstrechtlichen Ausgleich eignen, wie die Flächen auf dem Deppen-berg und dem Lisdorfer Berg. Entsprechende Hinweise werden in der Be-gründung bzw. dem Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p>

Nr.	TÖB	
	<p data-bbox="617 182 797 198">Abstimmungsflächen:</p>  <p data-bbox="359 285 909 325">1. Roden 03-180/1 Nach unserer Beurteilung handelt es sich um Wald 2. Roden 05-1/15 Nach unserer Beurteilung handelt es sich um Wald</p> <p data-bbox="359 794 1066 865">3. Roden 11-448/7 und 11-482 Nördlich und westlich der Bebauung handelt es sich nach unserer Beurteilung um Wald. 4. Roden 13-258/6 und 13-232/2 Nach unserer Beurteilung handelt es sich um Wald</p> 	

Nr.	TÖB	
	<p>5. Roden 05-611/2 ff Nördlich des Radweges handelt es sich nach unserer Beurteilung auch um Wald. 6. Roden 05-123/159 Südlich der Feuerwehr handelt es sich um Wald. 7. Fraulautern 06-240/37 Westlich der Bebauung „Heinrich-Böll-Straße“ schließt sich Wald an.</p>  <p>8. Fraulautern 02-5/551 Ich bitte die Fläche als Wald darzustellen. 9. Fraulautern 03-3/350 Südlich und westlich der Bebauung Jahnstraße schließen sich Waldflächen an.</p> 	

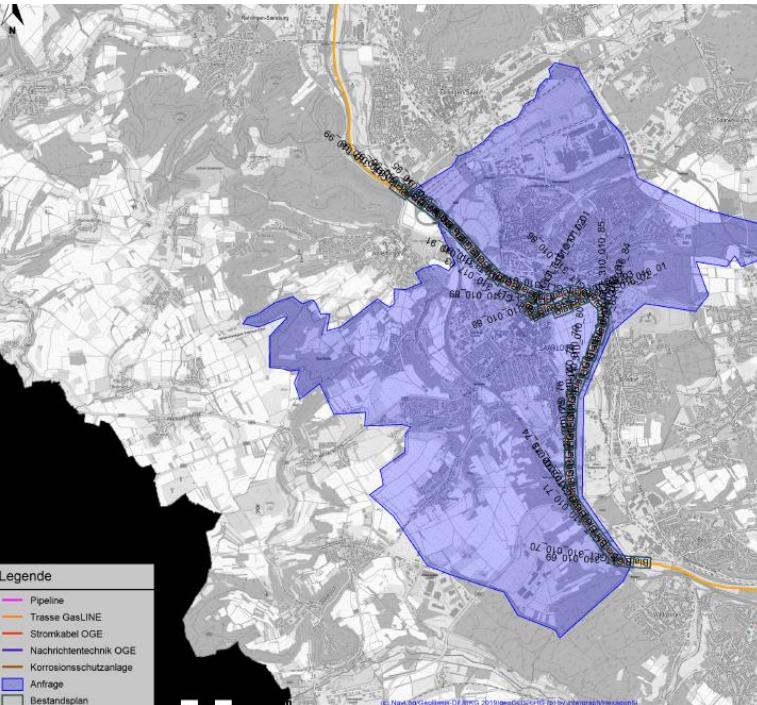
Nr.	TÖB	
	<p>10. Beaumarais 17-13, 17-93/3 ff Ich bitte die Flächen als Wald darzustellen. 11. Beaumarais 17-146/1 ff Ich bitte die Flächen als Wald darzustellen. 12. Beaumarais 11-35/9 ff Ich bitte auch die nördlichen Flächenanteile als Wald darzustellen.</p> 	

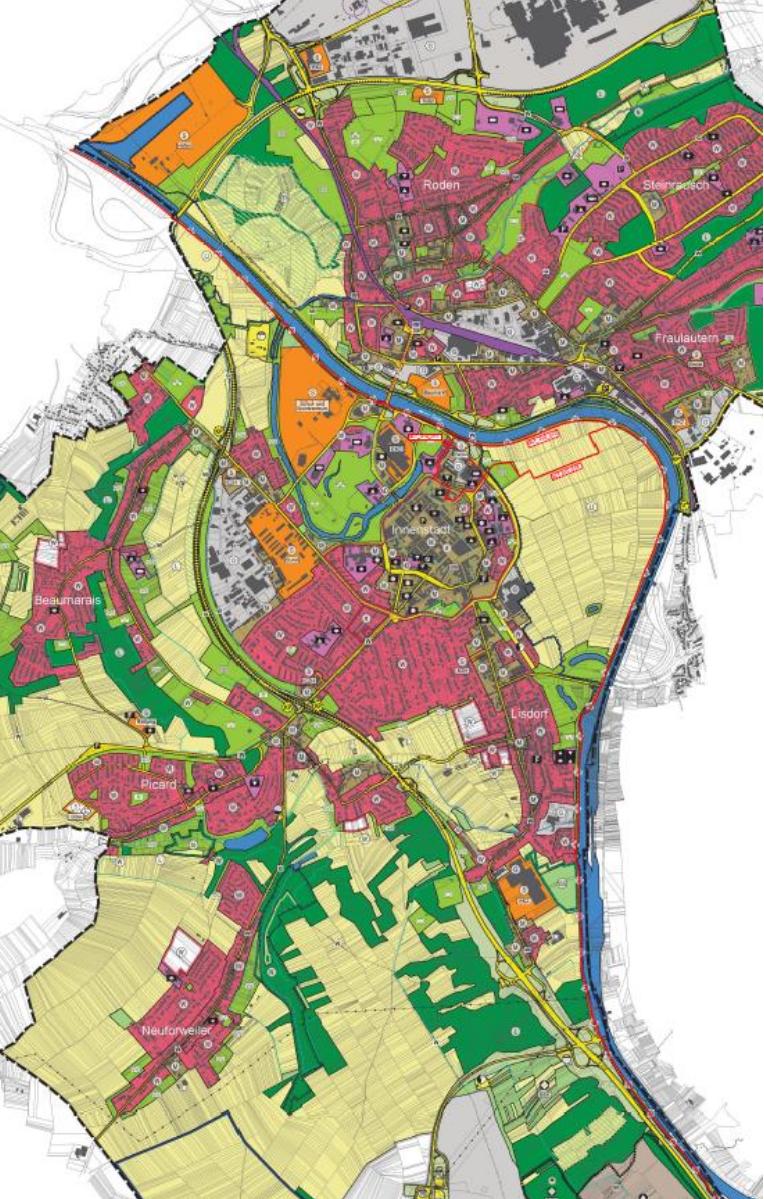
Nr.	TÖB	
	<p>13. Neuforweiler 05-7 ff, 04-78/2 ff Ich bitte die Flächen als Wald darzustellen. Ich bitte um Prüfung, ob es sich um Erstaufforstungen /Weihnachtsbaumkulturen handelt, die dann als Wald dargestellt werden müssten. 14. Lisdorf 13-373/193 ff Ich bitte die Flächen als landwirtschaftliche Fläche darzustellen, darzustellen.</p>  <p>Gez. Holz, 08.09.2021</p>	
64	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Referat E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 23.09.2021:</u> zu der o.a. Bauleitplanung äußert sich die Oberste Straßenbau-behörde aus unserem Hause wie folgt:</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p>

Nr.	TÖB	
	<p>Der Geltungsbereich des Vorentwurfs des betreffenden Flächennutzungsplanes umfasst diverse Bundesstraßen sowie Landstraßen I. und II. Ordnung. Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) ist deshalb im Rahmen des Verfahrens als Straßenbaubehörde für diese klassifizierten Straßen zu beteiligen.</p> <p>Die beiden im vordringlichen Bedarf des BVWP 2030 enthaltenen Straßenbaumaßnahmen B 51 OU Saarlouis-Roden und B 269 OU Saarlouis-Fraulautern sind als geplante überörtliche Hauptverkehrsstraßen im Entwurf dargestellt. Da die Maßnahme B Si OU Saarlouis-Roden sich im Bau befindet und voraussichtlich bis Ende 2022 fertiggestellt wird, wäre die Einstufung als "geplante überörtliche Hauptverkehrsstraßen" zu überdenken.</p> <p>Bei der Darstellung der Trasse der derzeit im Planungsstadium der Voruntersuchung befindlichen Maßnahme B 269 OU Saarlouis-Fraulautern fehlt im vorliegenden Entwurf des FNP mit deren Anbindung an die B51 der Lückenschluss im Bundesfernstraßennetz und damit ein wesentlicher Faktor für die Einstufung dieser Maßnahme in den vordringlichen Bedarf. Im FNP wird deshalb die Darstellung einer dem Planungsziel entsprechenden Trasse mit Anbindung an die B51 empfohlen. Entsprechende Trassenvarianten können durch den LfS zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.</p>	<p>Da sich die OU Saarlouis-Roden derzeit im Bau befindet, kann sie bereits als Bestand dargestellt werden.</p> <p>Der Ostring (Maßnahme B 269 OU Saarlouis-Fraulautern) wird derzeit als Bundesstraße geplant. Ein entsprechender Trassenverlauf ergibt sich aktuell aus dem Bundesverkehrswegeplan, dessen Lage in den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis übernommen wurde. Die weitere Planung dieser Verkehrstrasse wird voraussichtlich als Planfeststellungsverfahren durch das Land erfolgen. Im Flächennutzungsplan sind verschiedene Verknüpfungspunkte auch zur B51 dargestellt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
65	<p>NABU Saarland e.V. Antoniusstr. 18 66822 Lebach/Niedersaubach</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 30.09.2021:</u></p> <p>Im neuen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Saarlouis sind Wohngebiete von 18 ha und die Erweiterung des Gewerbegebietes Lisdorfer Berg in einer Größe von 50 ha vorgesehen. Demnach bezieht sich der geplante Flächenverbrauch auf 68 ha. Bei einem Versiegelungsgrad von 50 %, der in Gewerbegebieten bekanntlich höher ausfällt, werden in der Stadt Saarlouis bis zum Jahr 2030 mindestens 34 ha neu versiegelt werden. Die geplante Entsiegelungsmaßnahme von 0,5 ha steht unseres</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Im Flächennutzungsplan wurden alle realistischerweise zur Verfügung stehenden Flächen für eine Entsiegelungsmaßnahme aufgenommen. Dies sind die Flurstraße in Lisdorf, eine Platzfläche im Bereich Kreuzbergstraße/Beethovenstraße in Fraulautern und der Sportplatz in Picard. Sollten sich in Zukunft weitere Flächen aufgrund einer Nutzungsaufgabe zur Entsiegelung eignen, wird die Kreisstadt Saarlouis im eigenen Interesse (u.a. Klimaschutz) bestrebt sein, dieses Potential zu nutzen. Allerdings ist bekanntermaßen nach wie vor im Allgemeinen das Angebot an geeigneten Entsiegelungsflächen geringer als der Umfang der</p>

Nr.	TÖB	
	Erachtens in keinem Verhältnis zu dem geplanten Flächenverbrauch. Im neuen FNP sollte daher aus naturschutzfachlicher Sicht ein stärkerer Fokus auf Entsiegelungsmaßnahmen gelegt werden.	Versiegelung neuer Flächen. Die Stellungnahme kann somit nur zum Teil berücksichtigt werden. <u>Beschlussvorschlag:</u>
66	Neuer Betriebshof Saarlouis Zeppelinstraße 66740 Saarlouis	Keine Stellungnahme eingegangen
67	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler <u>E-Mail eingegangen am 24.09.2021:</u> nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Neuforweiler ein aufrechterhaltenes Bergwerkeigentum, verliehen auf Schwefelerz, befindet. Des Weiteren wurden in den Gemarkungen Beaumarais und Neuforweiler im 19. Jahrhundert Eisenerz- und Kupfererzfelder verliehen. Ob unter diesen Bereichen Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Zu der oben genannten Aufstellung des Flächennutzungsplanes haben Sie auch die RAG Montan Immobilien GmbH und das Bergamt Saarbrücken um Stellungnahme gebeten. Wir bitten um Beachtung der Hinweise und Anregungen aus bergbaulicher Sicht.	<u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u> Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
68	Ortsinteressenverein für Handel, Industrie und Gewerbe (OIV) e.V. Saarlouis-Roden Vorsitzender Alois Rau Donatusstr. 24 66740 Saarlouis	Keine Stellungnahme eingegangen
69	Pfarreiengemeinschaft Saarlouis links der Saar Kavalleriestr. 11 66740 Saarlouis <u>E-Mail eingegangen am 22.09.2021:</u>	<u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis</u>

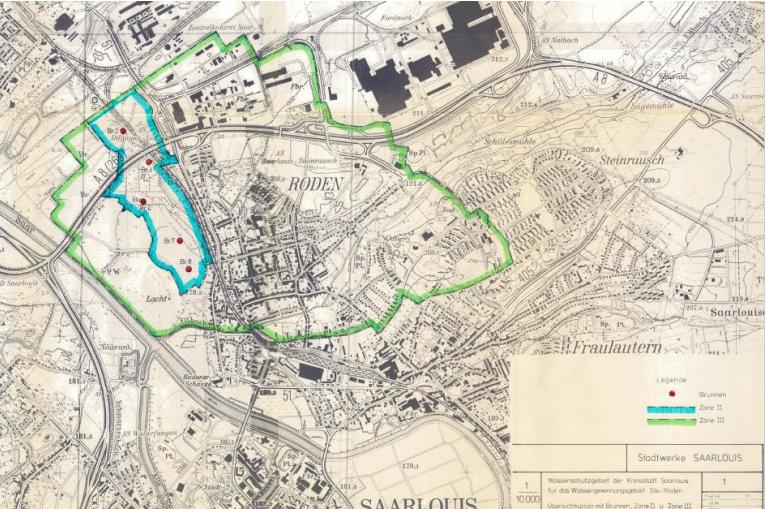
Nr.	TÖB	
	<p>bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bitte ich, das katholische Pfarramt in der Kavalleriestr. 11 als kirchlichen Zwecken dienendes Gebäude darzustellen. Ebenso bitte ich, den Kindergarten St. Ludwig in der Karcherstr. 25 als sozialen Zwecken dienende Einrichtung darzustellen.</p>	<p>Die Darstellung der beiden Gebäude als sozialen Zwecken dienende Einrichtung entspricht der bestehenden Nutzung.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
70	<p>Pledoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen</p> <p><u>Mail eingegangen am 28.09.2021:</u> Die Auswertung der uns auf ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen zum Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat ergeben, dass keine von der Open Grid Europe GmbH betriebenen; betreuten oder geplanten Leitungen berührt werden. Hinsichtlich der ebenfalls unsere Belange betreffenden Telekommunikationseinrichtungen bitten wir, die eingangs aufgeführten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE mbH & Co.KG im Verfahren zu berücksichtigen. Dazu haben wir die Trassenverläufe der Kabelschutzrohranlagen in den Flächennutzungsplan übernommen und entsprechend beschriftet. Des Weiteren stellen wir Ihnen die entsprechende Leitungsdokumentation der Nachrichtenkabel zur Verfügung. Die Darstellung der Trassenführungen ist hier nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Beachten Sie auch bitte, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan auf Grund des Maßstabs nur zur groben Übersicht geeignet ist. Wir bitten Sie, die Trassenführung der Kabelschutzrohranlage anhand der beigefügten Leitungsdokumentation in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der vorhandenen LWL Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co.KG gewährleistet ist und durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Kabelschutzrohranlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis wird den Verlauf sämtlicher relevanten Leitungsverläufe zukünftig in einem zusätzlichen Beiplan zum Flächennutzungsplan darstellen.</p>

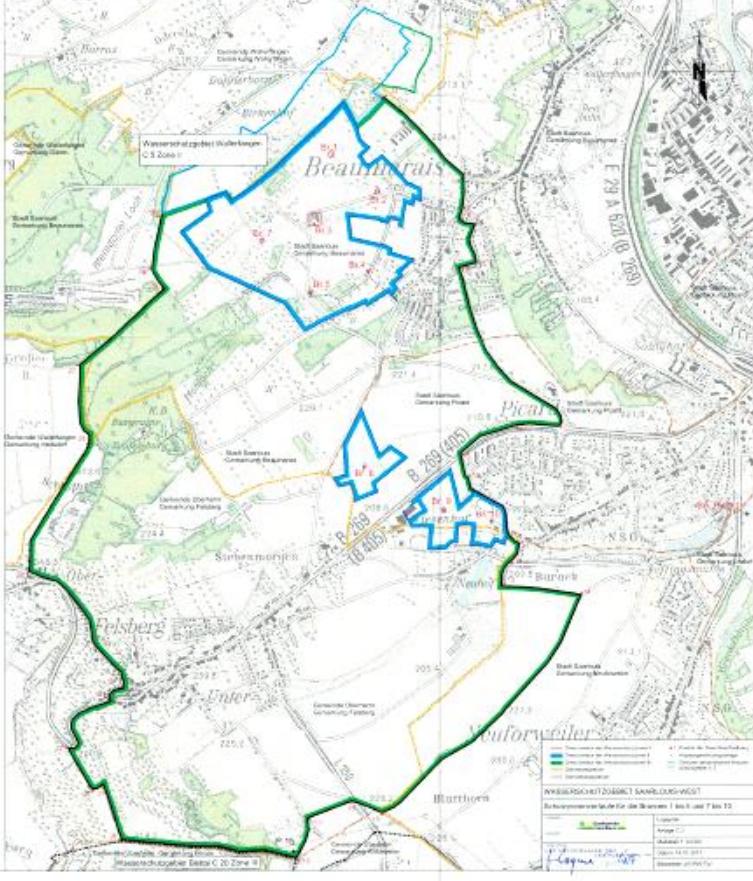
Nr.	TÖB	
	<p>notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabel bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p>  <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Pipeline Trasse GasLINE Stromkabel OGE Nachrichtentechnik OGE Korrosionsschutzanlage Anfrage Bestandsplan 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
		

Nr.	TÖB	
71	Polizeiinspektion Saarlouis Alte-Brauerei-Straße 3 66740 Saarlouis	Keine Stellungnahme eingegangen
72	Préfecture de la Moselle 9, Place de la Préfecture B.P. 71014 F-57034 Metz Cedex	Keine Stellungnahme eingegangen
73	RAG Montan Immobilien GmbH Herrn Jürgen Maurer Provinzialstr. 1 66806 Ensdorf <u>Schreiben eingegangen am 21.09.2021:</u> nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass in Teilbereichen des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes ehemalige Abbautätigkeiten stattfanden. Da der letzte einwirkende Abbau seit mindestens 9 Jahren am östlichen Rand des Plangebietes und bis zu mehr als 50 Jahre im restlichen Teil des Plangebietes zurück liegt, sind die bergbaulichen Einwirkungen hieraus erfahrungsgemäß abgeklungen. Aus bergbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken zur vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Wir weisen auf tektonische Störungen im östlichen Teil des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes hin. Innerhalb des Plangebietes des Flächennutzungsplans im Bereich der Ortsumfahrung „Ostring Fraulautern“ befindet sich die Bergetransportstraße der Tagesanlage Duhamel. Wir weisen darauf hin, dass sich die Bergetransportstraße zum Teil im Eigentum der RAG befindet und vollständig unter Bergaufsicht steht. Die Beendigung der Bergaufsicht ist für Oktober 2029 vorgesehen. Im Rahmen des noch durchzuführenden Abschlussbetriebsplanverfahrens ist normalerweise der Rückbau der Straßenfläche geplant. Vor Realisierung der Ortsumfahrung „Ostring Fraulautern“ ist, bei Inanspruchnahme von RAG eigenen Grundstücken, ein Grunderwerb durch den Träger der Straßenbaulast oder einer anderen Stelle der öffentlichen Hand erforderlich. Zu gegebener Zeit bitten wir um entsprechende Kontaktannahme. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass eine Trasse für die Grubenwasserleitung mit Grubenwassereinleitstelle im Bereich von der geplanten Grubenwasseraufbereitung auf der	<u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da das entsprechende Verfahren zur Grubenwasserleitung mit Grubenwassereinleitstelle noch nicht abgeschlossen ist, besteht derzeit seitens der Kreisstadt Saarlouis keine Veranlassung eine entsprechende Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis enthält eine geplante gewerbliche Baufläche in einer Größenordnung von 50 ha auf dem Lisdorfer Berg. Weitere geplante gewerbliche Bauflächen werden aktuell nicht benötigt, so dass auf die im Flächennutzungsplan von 1987 dargestellte Fläche im Stadtteil Fraulautern verzichtet werden kann.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Tagesanlage Duhamel bis zur Saar besteht bzw. neu geplant wird.</p> <p>Erlauben Sie uns abschließend noch die Anmerkung, dass RAG Montan Immobilien GmbH eine potenzielle gewerbliche Nutzung für die bisher in Planung befindliche Gewerbegebächen in dem Stadtteil Fraulautern (6,0 ha) aus dem FNP von 1987, welche aktuell zurückgenommen wird, auch weiterhin für sinnvoll hält.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Inhalte der Eingabe werden im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.</p>
74	<p>SaarFORST Landesbetrieb Von der Heydt 12 66115 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
75	<p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - LV Saar e.V. Antoniusstr. 18 66822 Lebach</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
76	<p>Stadt Völklingen Rathausplatz 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 09.08.2021:</u> Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Saarlouis bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.</p>	Kein Beschluss erforderlich
77	<p>Stadtverwaltung Dillingen Merziger Straße 51 66763 Dillingen/Saar</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 27.09.2021:</u> der Bauausschuss der Stadt Dillingen/Saar hat sich in seiner Sitzung am 08.09.2021 mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes befasst und folgenden Beschluss gefasst: Seitens der Stadt Dillingen/Saar bestehen zur Zeit keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Zurücknahme der Größen der geplanten Wohnbauflächen im Vergleich zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird begrüßt. Besondere Anforderungen hinsichtlich Umfang- und DetAILlierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden nicht gestellt.</p>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	TÖB	
78	<p>Stadtwerke Saarlouis GmbH Holtzendorffer Str. 12 66740 Saarlouis</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 27.07.2021:</u> anbei unsere Karten der Wasserschutzgebiete Ost und West, mit der bitte die im aktuellen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis zu integrieren. Bitte achten Sie darauf das um die einzelnen Brunnen immer die Schutzzone 1 einzutragen ist. Für weitere Fragen oder Detailpläne stehen wir gern zur Verfügung.</p> 	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Lage der einzelnen Schutzonen wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans aufgenommen (s. a. Abwägung zur Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz - Nr. 40).</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	 <p>ANHANGSBLATT 2040081 SAARLOOS-West Rekoproduktion der Karte für die Blätter 1 bis 10 und 7 bis 12 Autoren: [Signature] Datum: 1.08.2021 Zeichner: [Signature] Lageplan: [Signature]</p>	
79	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P/Zentrale Planauskunft Martina Burger St. Johanner-Str. 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 03.08.2021:</u> Die STEAG New Energies GmbH hat zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Einwände/Anmerkungen.</p>	Kein Beschluss erforderlich

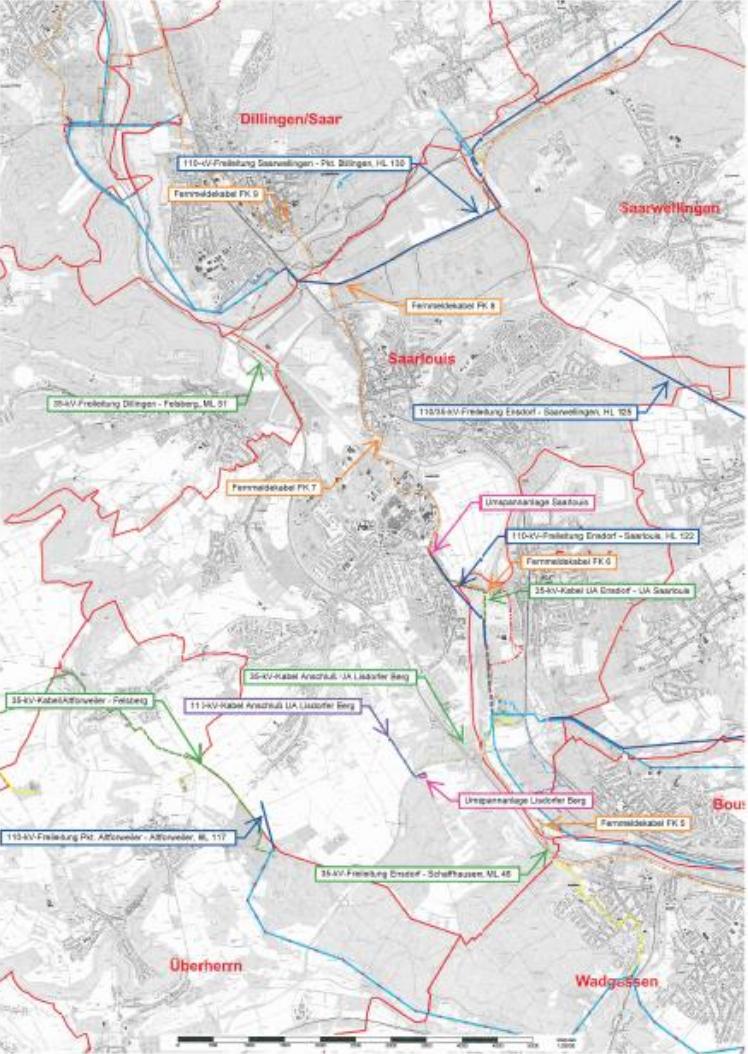
Nr.	TÖB	
80	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38 90449 Nürnberg</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 22.09.2021:</u> aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen mehr als zehn Richtfunkverbindungen hindurch - eine Übersicht der Richtfunkverbindungen im Plangebiet sehen Sie in dem Bild. <p>Aufgrund der zahlreichen Richtfunkverbindungen ist es uns nicht möglich diese im Detail darzustellen. Benötigen Sie eine Detailberechnung für Plangebiete, bitte ich Sie diese gesondert anzufragen. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis wird den Verlauf sämtlicher relevanten Richtfunkverbindungen zukünftig in einem zusätzlichen Beiplan zum Flächennutzungsplan darstellen.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
81	Verband der Gartenbauvereine Saar-Pfalz e.V. Kulturzentrum Bettinger Mühle Hüttersdorfer Str. 29 66839 Schmelz	Keine Stellungnahme eingegangen
82	Vereinigung der Jäger des Saarlandes Jägerheim Lachwald 5 66793 Saarwellingen	Keine Stellungnahme eingegangen
83	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaierer Straße 175 54292 Trier E-Mail eingegangen am 22.09.2021:	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	TÖB	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	
84	<p>VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
85	<p>VSE-Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 03.08.2021:</u> innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Saarlouis befinden sich unsere o. g. Versorgungsanlagen, deren näherungsweisen Verlauf wir in die beigefügte Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:25000, eingetragen haben. Bei den Umspannanlagen Saarlouis und Lisdorfer Berg handelt es sich um abgeschlossene, d. h. vollständig eingezäunte Betriebsstätten, die übrigen Versorgungsanlagen verlaufen in Schutzstreifen, deren jeweilige Breite Sie der nachstehenden Auflistung entnehmen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 110-kV-Freileitung Pkt. Altforweiler - Altforweiler, HL 117 44 m (jeweils 22 m beiderseits der Leitungsachse) • 110-kV-Freileitung Ensdorf - Saarlouis, HL 122 40 m (jeweils 20 m beiderseits der Leitungsachse) • 110/35-kV-Freileitung Ensdorf - Saarwellingen, HL 125 40 m (jeweils 20 m beiderseits der Leitungsachse) • 110/35-kV-Freileitung Saarwellingen - Pkt. Dillingen, HL 130 40 m (jeweils 20 m beiderseits der Leitungsachse) • 35-kV-Freileitung Ensdorf-Schaffhausen, ML46 30 m (jeweils 15 m beiderseits der Leitungsachse) • 35-kV-Freileitung Dillingen - Felsberg, ML51 30 m (jeweils 15 m beiderseits der Leitungsachse) • 110-kV-Kabel Anschluss UA Lisdorfer Berg 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse) 	<u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u>

Nr.	TÖB	
	<ul style="list-style-type: none"> • 35-kV-Kabel Anschluss DA Lisdorfer Berg 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse) • 35-kV-Kabel UA Emsdorf- UASaarlouis 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse) • 35-kV-Kabel Altforweiler- Felsberg 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse) • Fernmeldekabel FK5bisFK9 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse) <p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Saarlouis bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten Sie jedoch, zumindest den Verlauf unserer Hochspannungsfreileitungen und -kabel sowie die Lage der Umspannanlagen in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes einzutragen. Des Weiteren bitten wir Sie, in der zugehörigen Begründung den Punkt 6.5.2, Energieversorgung, wie folgt zu korrigieren bzw. zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Versorgung der Stadt Saarlouis mit Elektrizität erfolgt über ober- und unterirdische Leitungen und die angeschlossenen Umspannanlagen Saarlouis und Lisdorfer Berg. • Im Areal zwischen Fort Rauch und Gatterstraße im Stadtteil Lisdorf sowie im Gewerbegebiet Lisdorfer Berg wird eine Versorgungsfläche mit der Bezeichnung „Elektrizität“ in Form eines Umspannwerkes dargestellt. • Die 110-kV-Freileitungen verlaufen in Schutzstreifen in einer Breite zwischen 40 m und 44 m (jeweils 20 m bis 22 m beiderseits der Leitungsachse), die 35-kV-Freileitungen verlaufen in Schutzstreifen in einer Breite von 30 m (jeweils 15 m bis 22 m beiderseits der Leitungsachse) und die 110-kV- und die 35-kV-Kabel verlaufen in Schutzstreifen in einer Breite von 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse). • Jegliche Maßnahmen im Bereich der Umspannanlagen und Versorgungsleitungen, die deren Bestand gefährden können (Tief- und Hochbaumaßnahmen, Gehölzanpflanzungen etc.), sind uns im Vorfeld mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. <p>Sofern Sie für die Übernahme unserer Versorgungsanlagen unsere Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen sollten, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf dieses Schreiben direkt mit</p>	<p>Die Kreisstadt Saarlouis wird den Verlauf sämtlicher relevanten Leitungsverläufe zukünftig in einem zusätzlichen Beiplan zum Flächennutzungsplan darstellen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Die Fläche Fort Rauch und Gatterstraße im Stadtteil Lisdorf wird im südlichen Teil entsprechend dem Bestand zukünftig als Grünfläche und einer Leitungssignatur dargestellt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>unserer OE Netzdokumentation, Herrn Henrich, 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Hinweis auf die Planungsanfragen!</p> <p>Im Hinblick auf eine zeitnahe und ressourcenschonende Bearbeitung von Planungsanfragen haben wir seit dem 01.01.2021 den entsprechenden Prozess in unserem Haus digitalisiert und zu diesem Zweck das E-Mail-Postfach stellungnahmen@vse-verteilnetz.de eingerichtet. Wir bitten Sie, uns Ihre entsprechenden Anfragen (einschließlich der zugehörigen Planunterlagen im .pdf-Format) zukünftig digital zukommen zu lassen. Bitte teilen Sie uns dabei auch mit, ob Sie die entsprechende Stellungnahme ebenfalls per E-Mail oder, wie bisher üblich, per Brief oder Telefax erhalten wollen.</p>	

Nr.	TÖB	
		
86	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Bismarckstraße 133 66121 Saarbrücken</p> <p>E-Mail eingegangen am 30.09.2021:</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p>

Nr.	TÖB	
	<p>Sie haben das WSA Mosel-Saar-Lahn über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans informiert. Ihre Dokumente habe ich hinsichtlich etwaiger Betroffenheit geprüft. Anbei erhalten Sie meine Stellungnahme.</p> <p>1. Überörtliche Radwegeverbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf / Stand 07.05.2021: Signatur 3.5 - Teil A Begründung, Punkt 6.4: Verkehrsflächen Plan (Vorentwurf, Stand 07.05.2021) und Teil A Begründung des Flächennutzungsplans, Kapitel 6.4 kennzeichnen den Betriebsweg der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) linksseitig der Saar als überörtliche Radwegeverbindung. <p>Gemäß VV-WSV 2603 Liegenschaftsmanagement - Version 2020.2 wird unter 7.3 die Nutzung von Betriebswegen der WSV durch Fußgänger und Radfahrer wie folgt geregelt:</p> <p>(2) Betriebswege sind Zubehör zur Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 2 WaStrG und unterliegen den von der GDWS erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. WaStrBAV). Wegegerechtlich gelten die Betriebswege als Privatwege. Zum öffentlichen Weg im Sinne des Wegerechts wird eine wie auch immer geartete (Verkehrs-)Fläche nach den maßgebenden Straßen- und Wegegesetzen nur durch eine ausdrückliche förmliche Widmung durch oder aufgrund eines Gesetzes, die eine Zustimmung des Eigentümers der Fläche voraussetzt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Nutzung der Betriebswege für den Fußgänger- und Radverkehr seitens des WSA Mosel-Saar-Lahn grundsätzlich gestattet ist, jedoch hat die Zweckbestimmung als Betriebsweg der WSV grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung als Fußweg und Radweg.</p> <p>Einer Widmung des Betriebsweges als „dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Rad- oder Fußweg“ stimmt das WSA Mosel-Saar-Lahn nicht zu.</p> <p>2. Wohnbauflächen</p> <p>Flurstück 32/5 Nähe Staustufe Lisdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf / Stand 07.05.2021: Signatur 1.1 <p>Das Flurstück 32/5 Nähe Staustufe Lisdorf wird im Vorentwurf / Stand 07.05.2021 als Wohnbaufläche dargestellt. Tatsächlich handelt es sich bei dieser Fläche um eine ökologische Kompen-sationsfläche zum Ausbau der Saar auf WSV-Eigentum. Siehe hierzu auch Auszug aus dem Liegenschaftskataster</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Darstellungen als Wohnbaufläche werden entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Saarland, Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland (rot umrandete Fläche):</p> <p>Online Shop LVGL</p> <p>BUCHAUSKUNFT Bearbeiten Buchauskunft</p> <p>Information zum Flurstück - Mozilla Firefox https://www.shop.lvgsaarland.de/vega2011/lkvkSd4_lkurstueck</p> <p>Kreis: Saarbrücken Gemeinde: Saarbrücken Gemarkung: 6063 Lisdorf Flur: 15 Flurstücksnr.: 32/5 Lage: Vor Großstrow</p> <p>Erstl. bzw. letzte Forfl.: 01.07.1995 Anlassart: Sonstige Daten fortführen Fläche: 764 m²</p> <p>Eigentümer/Berechtigte</p> <p>Blatt 6063 2740, Lfd. Nr. 8008, Grundstück 1 Bundesrepublik Deutschland, Bundeswasserstraßenverwaltung</p> <p>Tatsächliche Nutzung</p> <p>764 m² Art: Landwirtschaft (43001) Art der Bebauung: -- Nutzung: Landwirtschaft/Grunland Zustand: --</p> <p>Flurstück 32/7 Nähe Staustufe Lisdorf - Vorentwurf / Stand 07.05.2021: Signatur 1.1 Das Flurstück 32/7 ist in der Kartengrundlage Vorentwurf / Stand 07.05.2021 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Auf dieser WSV Eigentumsfläche befindet sich ein Kraftwerksgebäude, für welches der Kraftwerksbetreiber (RWE Generation Hydro GmbH) das Erbbaurecht besitzt. Siehe hierzu Kartenauszug aus dem Liegenschaftskataster Saarland, Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland (rot umrandete Fläche):</p>	

Nr.	TÖB	
	<p>e Shop LVGL</p> <p>AUSKUNFT ... Bearbeiten ... Baufläche</p> <p>Information zum Flurstück - Mozilla Firefox</p> <p>https://e-shop.lvgl.saarland.de/wejag011/kv/Blatt/Flurstück</p> <p>Kreis: Saarlouis Gemeinde: Saarlouis Gemarkung: 6063 Lisdorf Flur: 15 Flurstücksnr: 327 Lage: Schleuse Lisdorf</p> <p>Entst. bzw. letzte Fortf.: 01.07.1996 Anlassart: Sonstige Daten fortführen Fläche: 511 m²</p> <p>Eigentümer/Berechtigte</p> <p>Blatt 6063 4021 Lfd. Nr. 6497 Grundstück 1. Bundesrepublik Deutschland - Bundeswasserstraßenverwaltung Blatt 6063 4922 Lfd. Nr. 1. Gebäudeamt J-RWE Generation Hydro GmbH</p> <p>Tatsächliche Nutzung</p> <p>511 m² Art: Industrie- und Gewerbefläche (41002) Art der Bebauung = Nutzung Gebäude und Freifläche Versorgungsanlage Zustand =</p> 	
87	<p>Zentrales Pfarrbüro Saarlouis rechts der Saar Fraulautern – Roden - Steinrausch Donatusstraße 33 66740 Saarlouis</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
88	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 10 - Hauptamt u. Wirtschaftsförderung Im Hause</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
89	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 32 – Amt für Recht und Ordnung Im Hause</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 30.09.2021:</u> aus straßenverkehrsrechtlicher und ortspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Es ist lediglich die Frage aufgekommen, warum das Gebiet am Kirchenbach nicht auch als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen wurde.</p> <p><u>E-Mail eingegangen am 01.10.2021:</u> anliegend die Stellungnahme des Amtes 32 in Sachen Neuaufstellung Flächennutzungsplan:</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt Saarlouis:</u></p> <p>Da das Gebiet „Kirchenbach“ im Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Saarlouis lediglich als Nahversorgungsbereich und nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen ist, unterbleibt eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan.</p>

Nr.	TÖB	
	<p>Auch wenn Katastrophenschutz an sich Aufgabe des Landkreises ist, weisen wir als Ortspolizeibehörde darauf hin, dass kritisch geprüft werden sollte, ob Starkregenereignisse in der aktuellen Planung hinreichend berücksichtigt worden sind. Die Ereignisse insbesondere an der Ahr haben gezeigt, dass die Flächenutzung gerade entlang von Gewässern zu Gefahrenmomenten für Leben, Gesundheit und Eigentum führen kann. Bestehende Bauten entlang von Gewässern sollten ebenso hinterfragt werden, wie neue Planungen entlang solcher Gebiete. Des Weiteren können sich lokale Höhenverhältnisse ergeben, die dazu führen können, dass Niederschlagswasser sich sammelt, nicht mehr abfließt und so zu Überschwemmungen führt. Soweit hier bekannt, läuft gerade in der Verwaltung eine Untersuchung dieser Probleme. Es wird angeregt, die Ergebnisse dieser Untersuchung in die Neuplanung einfließen zu lassen.</p> <p>Ebenso wird auf die Genehmigung des Grubenwasseranstieges hingewiesen. Auch die zusätzlichen Wassermengen in der Saar sollten berücksichtigt werden, da auch diese Auswirkungen auf Hochwasser, bzw. Belastungen von Boden und Gewässerqualität haben könnten. Die diesbezüglichen Stellungnahmen sind Amt 62 bekannt und können der Beschlussvorlage der letzten Ratssitzung entnommen werden. Auch dies kann Auswirkungen auf die Flächenutzung in Zukunft haben, insbesondere in der Nähe der Einleiterstelle an der Gemarkungsgrenze zu Ensdorf.</p>	<p>Die geplanten Bauflächen wurden mit den mittlerweile vorliegenden Starkregen Gefahrenkarten aus dem Projekt STARK sowie den Hochwassergefahrenkarten im für die Ebene des Flächennutzungsplans erforderlichen Maße abgeglichen. Detailplanungen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung überlassen. Ebenso kann eine Steuerung bzw. ein Rückbau hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsstrukturen in stark gefährdeten Bereichen – wenn überhaupt – wohl nur über die verbindliche Bauleitplanung angestoßen werden.</p> <p>Da das entsprechende Verfahren zur Grubenwasserableitung mit Grubenwassereinleitstelle noch nicht abgeschlossen ist, besteht seitens der Kreisstadt Saarlouis derzeit keine Veranlassung eine entsprechende Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Inhalte der Eingabe werden im Sinne der Stellungnahme berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.</p>
90	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 63 Untere Bauaufsichtsbehörde Im Hause</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
91	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 66 – Tiefbauwesen und Vermessung Im Hause</p> <p>Keine Bedenken</p>	Keine Stellungnahme eingegangen
92	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 68 - Amt für Gebäudebewirtschaftung und Flächenmanagement Im Hause</p> <p><u>Schreiben eingegangen am 27.07.2021:</u></p>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	TÖB	
	Seitens des Flächenmanagements sind durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans keine negativen Auswirkungen auf städtische Privatgrundstücke ersichtlich. Insofern werden keine Änderungswünsche erhoben.	
93	Kreisstadt Saarlouis Amt 69 - Amt für Freiflächen und Landschaftsplanung Im Hause	Keine Stellungnahme eingegangen
94	Kreisstadt Saarlouis Dez. II Im Hause	Keine Stellungnahme eingegangen
95	Stabsstelle Sozialer Zusammenhalt Im Hause	Keine Stellungnahme eingegangen
96	Stabsstelle Klimaschutz, Digitalisierung und Energiemanagement Im Hause	Keine Stellungnahme eingegangen